



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
(EG ZPO)

Datum: 23. März 2010

Nummer: 2010-114

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom 23. März 2010

Inhaltsverzeichnis

<i>Zusammenfassung</i>	2
I. Ausgangslage - Inhalt des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung	3
II. Finanzielle Auswirkungen	5
III. Vernehmlassungsverfahren	6
1. Allgemeines	6
2. Ergebnisse im Einzelnen	6
3. Gesamtbeurteilung	14
4. Änderungsanträge, die berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden	14
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
V. Antrag	22

Zusammenfassung

Das materielle Zivilrecht - im Wesentlichen kodifiziert im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht - ist seit über einem Jahrhundert vereinheitlicht. Demgegenüber ist das Zivilprozessrecht zersplittert. Jeder Kanton hat seine eigene Prozessordnung. Dieser Rechtszustand ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Zum einen wird die Durchsetzung des materiellen Rechts verteuert und erschwert. Zum anderen stehen die Kantone unter ständigem Anpassungsdruck, sobald der Bundesgesetzgeber punktuelle Vorgaben für den Zivilprozess erlässt.

Im Jahre 2000 haben Volk und Stände einer Änderung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung im Bereich des Zivilprozessrechts zugestimmt. Gemäss Art. 122 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung im Bereich des Zivilprozessrechts neu Sache des Bundes.

Am 28. Juni 2006 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts.

Am 19. Dezember 2008 haben die eidg. Räte die Schweizerische Zivilprozessordnung (CH-ZPO) beschlossen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2011 vorgesehen. Mit der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts auf Bundesebene werden die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen hinfällig.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt das Zivilverfahren vor den kantonalen Gerichten abschliessend. Es besteht somit kein Raum für ergänzendes kantonales Zivilprozessrecht. Die Gerichtsorganisation - und damit verbunden die Regelung der sachlichen¹ und funktionellen² Zuständigkeit - bleibt grundsätzlich Sache der Kantone. Vorbehalten bleiben einige wenige Regelungen in der CH-ZPO, die in die kantonale Organisation eingreifen.

Die geltende kantonale Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen über die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte sowie Verfahrensbestimmungen der Zivilgerichtsbarkeit. Letztere Bestimmungen werden durch die vereinheitlichte Schweizerische Zivilprozessordnung obsolet. Die kantonalen Regelungen der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichte werden im neuen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) verankert. Diese entsprechen grundsätzlich den Bestimmungen der geltenden kantonalen Zivilprozessordnung. Vorbehalten bleiben Anpassungen, die sich aus der CH-ZPO ergeben.

Die kantonale Gerichtsorganisation erfährt durch die Vorlage keine Änderungen. Wie bisher soll die Zivilgerichtsbarkeit durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt werden. Diese bewährte Organisation soll beibehalten werden.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Vorlage positiv aufgenommen. Grossmehrheitlich wird die Beibehaltung der bisherigen Gerichtsorganisation begrüsst. Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der Spruchkompetenz bezüglich der Präsidien und Kollegialgerichte. So wird einerseits angeregt, die Einzelrichterkompetenz in gewissen Bereichen zu erweitern, andererseits diese einzuschränken und mehr Kompetenzen den Kollegialgerichten zuzuweisen. Hauptkritikpunkt war, dass sich keinerlei Hinweis auf die Mediation findet. Dieser Kritik wurde Rechnung getragen und eine Regelung aufgenommen, wonach die Pflicht besteht, im Rahmen der Prozessleitung auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.

¹ welches Gericht in welchem Rechtsgebiet zuständig ist (für das Zivilrecht sind die Friedensrichter/innen, die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht zuständig)

² welches Gericht in einer Streitsache in welcher Phase eines Prozesses zuständig ist (Präsidium, Dreierkammer, Fünferkammer der Bezirksgerichte bzw. des Kantonsgerichts)

I. Ausgangslage - Inhalt des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Das materielle Zivilrecht - im Wesentlichen kodifiziert im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht - ist seit über einem Jahrhundert vereinheitlicht. Demgegenüber ist das Zivilprozessrecht zersplittert. Jeder Kanton hat seine eigene Prozessordnung und seine eigene Gerichtsorganisation. Dieser Rechtszustand ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Zum einen wird die Durchsetzung des materiellen Rechts verteuert und erschwert. Zum anderen stehen die Kantone unter ständigem Anpassungsdruck, sobald der Bundesgesetzgeber Vorgaben für den Zivilprozess erlässt. Dies ist bspw. im Bereiche des Familienrechts, der Miete und Pacht, des Arbeitsvertragsrechts und des Konsumentenschutzes häufig der Fall.

Im Jahre 2000 haben Volk und Stände einer Änderung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung im Bereich des Zivilprozessrechts zugestimmt. Gemäss Art. 122 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung im Bereich des Zivilprozessrechts neu Sache des Bundes. Die Kantone sind nach wie vor für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen zuständig.

Am 28. Juni 2006 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft¹ zur Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts.

Am 19. Dezember 2008 haben die eidg. Räte die Schweizerische Zivilprozessordnung beschlossen. Damit werden die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen hinfällig.

Das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist auf den 1. Januar 2011 geplant.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt das Verfahren vor den kantonalen Instanzen in gerichtlichen Angelegenheiten, d.h. für streitige Zivilsachen, gerichtliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 1 CH-ZPO).

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt das Zivilverfahren vor den kantonalen Gerichten abschliessend. Sie ist nicht bloss ein Rahmengesetz, sondern eine abschliessende, systematische Ordnung. Es besteht somit kein Raum mehr für ergänzendes kantonales Zivilprozessrecht. Die Schweizerische Zivilprozessordnung vereinheitlicht das Verfahren, nicht aber die Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation der Kantone².

Die kantonalen Zuständigkeiten umfassen im Wesentlichen die folgenden drei Bereiche: 1. die Gerichtsorganisation (Art. 3 CH-ZPO), 2. die sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 4 CH-ZPO) und 3. die Kostentarife (Art. 96 CH-ZPO). Während die Gerichtsorganisation im Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)³ und die Kostentarife in der Verordnung über die Gebühren der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gebührentarif)⁴ sowie in der Tarifordnung für die Anwältinnen und die Anwälte⁵ festgelegt werden, regelt das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) die sachliche und funktionelle Zuständigkeit.

¹ Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO), BBl 2006 S. 7221 ff.

² Botschaft zur CH-ZPO, BBl 2006 S. 7236 ff.

³ SGS 170

⁴ SGS 170.31

⁵ SGS 178.112

Die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 3 CH-ZPO). Wie bis anhin soll kantonales Recht regeln, ob die Gerichte Kollegial- oder Einzelgerichte sind, wie die Spruchkompetenzen lauten, wie die Gerichte bezeichnet werden und wie sie territorial organisiert sind usw.¹ Bis anhin war ein Grossteil dieser Fragen im kantonalen Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (BL-ZPO)² geregelt, künftig soll dies im EG ZPO erfolgen.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung zwingt keinen Kanton, neue Gerichte einzuführen. Dies gilt auch in Bezug auf das vorgerichtliche Schlichtungsverfahren³. Die neue Kodifizierung des Zivilprozessrechts bietet jedoch die Gelegenheit, zu überdenken, ob weitergehende Änderungen der kantonalen Gerichtsorganisation vorgenommen werden sollen.

Es soll darauf verzichtet werden, die paritätischen Schlichtungsstellen bei den Gerichten einzugliedern. Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten und die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 sollen weiterhin Dienststellen der kantonalen Verwaltung bleiben auch wenn sie ebenfalls im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit tätig sind⁴. Ebenso soll darauf verzichtet werden, die Fünferkammern bei den Bezirksgerichten und in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts abzuschaffen. Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen an den Bezirksgerichten sollen eine möglichst regelmässig angewandte Gerichtspraxis aufweisen. Die Verkleinerung der Spruchinstanzen würde mit diesem Anliegen im Widerspruch stehen. Die Bezirksgerichte sind zivilrechtlich spezialisierte und damit fachbezogen professionelle Gerichte. Aus diesen Gründen und um die Bezirksstruktur und das Wahlgremium der Bezirksgerichte nicht zu tangieren, soll auf die Schaffung von Spezialgerichten wie Mietgerichte, Familiengerichte oder Arbeitsgerichte verzichtet werden.

Die Gerichtsbarkeit soll wie bis anhin durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, durch die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt werden. Bedingt durch die Schweizerische Zivilprozessordnung ergeben sich gewisse Kompetenzverschiebungen vom Kantonsgericht zu den Bezirksgerichten und von diesen zu den Schlichtungsbehörden.

So können die Schlichtungsbehörden künftig vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 CH-ZPO) bzw. sie können den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken (Art. 210 Abs. 1 lit. c CH-ZPO). Heute entscheiden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Fällen, in denen der Aussöhnungsversuch misslungen ist und der streitige Betrag 500 Franken nicht übersteigt, endgültig (§ 2 Abs. 2 BL-ZPO).

Nach heutiger Zuständigkeitsordnung sind familien- und erbrechtliche Streitigkeiten weitestgehend vom friedensrichterlichen Verfahren ausgenommen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 - 34 BL-ZPO)⁵. Dies hat sich bewährt und soll so weitergeführt werden, indem diese Prozesse direkt beim Bezirksgericht anhängig gemacht werden können und die Bezirksgerichtspräsidien den Schlichtungsversuch unternehmen.

Um die bewährte Praxis mit den Vergleichsverhandlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei den Bezirksgerichten beizubehalten, wird vorgeschlagen, die Schlichtungsversuche in diesem Rechtsgebiet nicht den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu übertragen, sondern den Bezirksgerichtspräsidien zuzuweisen.

¹ Botschaft zur CH-ZPO, BBl 2006 S. 7258 ff.

² SGS 221

³ Botschaft zur CH-ZPO, BBl 2006 S. 7243

⁴ Die Einsetzung nicht gerichtlicher Behörden für die Schlichtung ist zulässig, Botschaft zur CH-ZPO, BBl 2006 S. 7328

⁵ Gleiches gilt auch für Streitigkeiten aus dem Partnerschaftsgesetz, vgl. § 3 Abs. 1^{bis} BL-ZPO

Gewisse Verschiebungen der Zuständigkeiten zu den Bezirksgerichtspräsidien bzw. den Dreierkammern der Bezirksgerichte werden vorgeschlagen. Im Übrigen wird sich die Organisation der Gerichtsbarkeit in Zivilsachen nur marginal ändern, wie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist.

Um eine möglichst optimale Vorbereitung des kantonalen EG ZPO zu gewährleisten wurde eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Christine Baltzer (Präsidentin Abt. Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts), Marcel Leuenberger (Gerichtspräsident Bezirksgericht Arlesheim), Franziska Vogel Mansour (Leiterin Zivilrechtsabteilung 1 der Sicherheitsdirektion) - gebildet, welche einen Vernehmlassungsentwurf erarbeitete. Aufgrund des positiven Ergebnisses der Vernehmlassung musste der Entwurf nur marginal überarbeitet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Ein grosses Anliegen der Kantone bei der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts war die Kostenfrage. Die Kantone monierten, dass die Schweizerische Zivilprozessordnung nicht zu Mehrkosten der Justiz führen dürfe. Der Bundesgesetzgeber hat versucht, diesem Anliegen insofern Rechnung zu tragen als das Prinzip der Kostenneutralität ein Leitgedanken der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist.

Aufgrund eingehender Prüfung der Neuerungen ergibt sich jedoch, dass ein zusätzlicher Bedarf an Gerichtsschreiberkapazitäten von insgesamt 200% mittelfristig notwendig sein wird. Somit ist mit zusätzlichen jährlichen Kosten von ca. Fr. 300'000.-- inkl. Gemeinkosten zu rechnen. Die Bezirksgerichte werden vorerst versuchen die zusätzlichen Aufgaben mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen, da für Verfahren, die bei Inkrafttreten der CH-ZPO rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz gilt. Somit sind die BL-ZPO und die CH-ZPO zu Beginn nebeneinander anzuwenden und der durch die Einführung der CH-ZPO bedingte Mehraufwand wird erst sukzessiv anfallen.

Ein Mehraufwand ist einerseits zu erwarten durch die grosszügigere Novenregelung. Neue Tatsachen und Beweismittel können bis zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden, wenn weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden haben. Dies wird voraussichtlich zu einer Verkomplizierung und Verlängerung der einzelnen Verfahren führen. Künftig werden zudem schriftliche Begründungen nachzuliefern sein, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Heute werden nur in appellierten Fällen und in Fällen, in denen keine mündliche Urteilsbegründung stattgefunden hat, Urteile schriftlich begründet. Es ist zu erwarten, dass vermehrt schriftliche Begründungen der Urteile verlangt werden. Eine weitergehende spürbare Entlastung als schon heute für die Bezirksgerichte durch die Friedensrichter/innen ist nicht zu erwarten, da bereits heute circa die Hälfte der ihnen vorgelegten Fälle definitiv erledigt werden (mittels Vergleich, Urteil und andere Erledigungsart). Heute *müssen* die Friedensrichter/innen bis zu einem Streitwert von Fr. 500.-- endgültig entscheiden. Künftig *können* sie auf Antrag der Klagpartei bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.-- einen Entscheid fällen bzw. den Parteien bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.-- einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Erst die Praxis der nächsten Jahre wird aufzeigen, wie gross der Mehraufwand für die Friedensrichter/innen sein wird. Nach Rücksprache mit dem Vorstand der Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichterinnen und Friedensrichter wird vorerst vorgesehen, die Anzahl der Friedensrichter/innen nicht zu erhöhen, sondern diese Massnahme erst vorzunehmen, sofern sich dies in der Praxis als notwendig erweisen sollte.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeines

Es liessen sich folgende Behörden, Verbände, Parteien und Organisationen vernehmen:

- Kantonsgericht (für sich und die unteren Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit)
- Politische Parteien
- Basellandschaftliche Richtervereinigung
- Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichter und Friedensrichterinnen
- Basellandschaftlicher Anwaltsverband
- Advokatenkammer Basel
- Handelskammer beider Basel
- Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein
- Koordination Mediation Schweiz, Gruppe Baselland

2. Ergebnisse im Einzelnen

Kantonsgericht

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist im Kommentar zu § 9 Abs. 2 EG ZPO-Entwurf zu ergänzen, dass die präsidiale Zuständigkeit bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung selbstverständlich auch im Rechtsmittelverfahren gilt, bspw. bei Verletzung von Rechtsmittelformalien oder offenkundig unzulässigen Rechtsmitteln.

In den Erläuterungen zu § 10 EG ZPO-Entwurf ist klarzustellen, dass die Bezirksgerichtspräsidien immer und für alle zu vollstreckenden Fälle als Vollstreckungsgericht zuständig sind, d.h. also unabhängig davon, welches Gericht den zu vollstreckenden Entscheid gefällt hat.

Die BL ZPO wird gemäss § 12 EG ZPO mit dem Inkrafttreten der CH ZPO aufgehoben. Gestützt auf Art. 404 Abs. 1 CH ZPO wird sie aber weiterhin in bereits hängigen Verfahren Anwendung finden, da das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz für Verfahren gilt, die bei Inkrafttreten der CH ZPO rechtshängig sind. Da dies anfänglich eine grosse Anzahl von Verfahren betrifft, ist das Anliegen des Kantonsgerichts, dass die BL ZPO auf dem Internet weiterhin abrufbar bleibt und beispielsweise mit einem Link zu § 12 EG ZPO bzw. einer Fussnote in der gedruckten Version darauf verwiesen wird.

Parteien

Die **CVP** verweist auf den hohen Stellenwert der Mediation, auf den in der Botschaft zur Schweiz. ZPO verwiesen wird. Sie stellt mit Befremden fest, dass sich im Entwurf EG ZPO kein Hinweis auf die Mediation findet.

Besondere Bedeutung und Akzeptanz kommt der Mediation in familienrechtlichen Streitigkeiten und im Besonderen bei Scheidungsprozessen zu. In Art. 218 Abs. 2 ZPO wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation erhalten, sofern diesen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt. Daher sollen im EG ZPO die vorsitzenden Richter der Zivilgerichte verpflichtet werden, die Parteien rechtzeitig auf diese Möglichkeit hinzuweisen oder wie im Artikel 214 ZPO vorgesehen, wo sinnvoll, eine Mediation zu empfehlen.

Zu § 3: Zur Kostenoptimierung und Vereinfachung soll hier geprüft werden, ob die teilweise Erweiterung des Streitwertes bei der Einzelrichterkompetenz (bis 30'000 Fr.) nicht auf alle Verfahren ausgedehnt werden könnte.

Die **EVP** verweist wie die CVP auf den hohen Stellenwert der Mediation hin. Sie stellt erstaunt fest, dass sich im EG ZPO-Entwurf keinerlei Hinweis auf die Mediation findet und wirft die Frage auf, ob diese "vergessen" oder bewusst ausgeklammert wurde. Gleich wie die CVP wünscht sie, dass im EG ZPO der vorsitzende Richter der Zivilgerichte verpflichtet wird auf diese Möglichkeit hinzuweisen oder, wo sinnvoll, eine Mediation zu empfehlen.

Die **FDP** weist auf die Übergangsbestimmung von Art. 404 ZPO hin und schlägt vor, die ZPO-Bestimmung betr. die generelle Aufhebung der bisherigen ZPO zu ergänzen mit der Bestimmung "unter Vorbehalt der Übergangsregelung gemäss Art. 404 ZPO".

Sie erachtet es als richtig, die bewährte Gerichtsorganisation beizubehalten. Auch stimmt sie der Vorlage zu, wonach darauf verzichtet wird, die bestehenden Schlichtungsstellen (für Mietangelegenheiten und Diskriminierung im Erwerbsleben) in die Gerichte zu integrieren.

Ebenso hält sie es für richtig, die bewährte Praxis mit den Vergleichshandlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei den Bezirksgerichten beizubehalten. Auch erscheint es vernünftig, auf die Einführung von Spezialgerichten zu verzichten.

Neu sollen die Verfahren betr. Gegendarstellung, die Amortisations- und Nachlassverfahren - statt wie anhin zweitinstanzlich - erstinstanzlich behandelt werden. Ebenso ist generell mit einer erhöhten Begründungspflicht zu rechnen. Zudem soll die Abspruchskompetenz der Bezirksgerichtspräsidien erhöht werden. Somit ist ein deutlich vermehrter Arbeitsanfall bei den Bezirksgerichten zu verzeichnen. Die FDP kann sich deshalb der im Vernehmlassungsentwurf unter Kapitel "Finanzielle Auswirkungen" enthaltenen Annahme von Kosten von Fr. 300'000.-- nicht anschliessen. Ihrer Meinung nach wird wahrscheinlich ein deutlich höherer Bedarf notwendig sein. Es ist vorzusehen, dass spätestens nach einem Jahr der Mehraufwand bei den Bezirksgerichten bzw. der allfällige Minderaufwand bei der zweiten Instanz eruiert und über allfällige Stellenprozentenerhöhung rasch entschieden wird. Allenfalls sind vorübergehend befristete Stellen zu bewilligen, bis sich der Mehraufwand herauskristallisiert hat.

Die **Grünen Baselland** sind enttäuscht, dass die durch die CH ZPO gebotene Revision des kantonalen Prozessrechts lediglich zu einer Anpassung der bisher bestehenden Gerichtsorganisation geführt hat und nicht zum Anlass genommen wurde, diese gründlich und kritisch zu hinterfragen und eventuell neu zu regeln. Fachliche Kompetenz ist heutzutage immer wichtiger, wogegen die örtliche Distanz zu einem Gericht an Bedeutung verloren hat. Die Bezirksstruktur sollte hinterfragt werden.

Die Professionalisierung der Gerichte, u.a. durch die Errichtung von Fachgerichten, losgelöst von Parteipolitik ist die Zukunft. Die Grünen verweisen dabei auf das Erwachsenenschutzrecht und führen an, dass die aus diesem Bereich entstehenden Strukturen mit weiteren Kompetenzen aus dem Bereich des Familienrechts zu versehen sind und die Schaffung von Familiengerichten anzustreben ist.

Die Grünen bemängeln, dass der Entwurf keine Bestimmungen darüber enthält, wer für die durch die CH ZPO vorgesehene Befragung von Kindern in Verfahren, die sie betreffen, zuständig sein soll.

Weiter sind die Grünen der Ansicht, dass die paritätischen Schlichtungsstellen aufgrund ihrer Rechtsprechungstätigkeit organisatorisch zu den Gerichten gehören, auch wenn dies aufgrund der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien nicht erforderlich ist.

Der finanzielle Mehraufwand wird mit unrealistischen Fr. 300'000.-- angegeben. Die erhebliche Erweiterung der Kompetenzen der Bezirksgerichtspräsidien und u.a. auch die Begründungspflicht werden weit höhere Kosten verursachen.

Die Grünen fordern, auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten eine paritätische Schlichtungsstelle zu schaffen. § 2 lit. e EG ZPO-Entwurf, wonach die Bezirksgerichtspräsidien für Schlichtungsversuche von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- zuständig sein sollen, ist nicht mit Art. 205 Abs. 1 CH ZPO (Aussagen der Parteien dürfen nicht später im Entscheidverfahren verwendet werden) vereinbar.

Mit grosser Besorgnis beobachten die Grünen die erhebliche Erweiterung der Kompetenz der Bezirksgerichtspräsidien als Einzelrichter zulasten der Kollegialgerichte. Dies ist mit Entschiedenheit abzulehnen. Kollegialgerichte sollten ab einem Streitwert von über Fr. 10'000.-- urteilen.

Das Kantonsgericht sollte, als höchste rechtsprechende Instanz, grundsätzlich als Kollegialbehörde entscheiden. Andernfalls prägt allein das Präsidium die Rechtsprechung des Kantons. Deswegen sollte auch im summarischen Verfahren das Dreiergericht entscheiden.

Die **SFP** bringt bezüglich einiger Bestimmungen folgende Bemerkungen an:

§ 2: Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos, oder auf maximal Fr. 50.-- zu begrenzen. Die bewilligte unentgeltliche Rechtspflege gilt auch für alle Nachfolgeinstanzen.

§ 3: Ist vollständig zu streichen.

§ 4: Die maximale Streitwertsumme ist auf Fr. 200'000.-- zu erhöhen.

§ 7 lit. b: Ist zu streichen; Ergänzung zu lit. d: die Verfahren sind kostenlos.

§ 11: Bisherige Fassung ist beizubehalten.

§ 12: Das bisherige Recht ist unter Vorbehalt der Änderungen aufzuheben.

§ 38 lit. d: Ersetzen durch Präsidium des Bezirksgerichts.

Gesetz über Miete und Pacht: § 13 bisherige Version ist beizubehalten; § 15 neu: das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos.

Die **SP** nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines

Es fehlt ein wichtiger Aspekt: Die CH ZPO räumt der Mediation in den Art. 213 - 218 einen wichtigen Stellenwert ein. Die Mediation wird in Zukunft eine grosse Bedeutung erhalten und kann je nachdem auch das Schlichtungsverfahren ersetzen. Aus diesem Grunde soll an den entsprechenden Stellen auf die Möglichkeit der Mediation bewusst hingewiesen werden. Um sie zu fördern, muss der Kanton auch den gewährten Spielraum in § 218 CH ZPO betreffend Kosten nutzen. Mediation hat den Vorteil, dass es keine Verlierer gibt und dass sie letztlich Kosten spart. Die SP übernimmt die Anregungen der Baselbieter Kontaktgruppe von "Koordination Mediation Schweiz".

Anmerkungen im Einzelnen

Nach § 2 ist ein neuer § einzufügen:

Die Schlichtungsbehörde weist auf die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation hin und kann den Parteien eine solche empfehlen.

§ 5 Fünferkammer der Bezirksgerichte

Es muss grundsätzlich überlegt werden, wie sinnvoll diese grossen Spruchkörper tatsächlich sind. Sie sind teuer und ob sie die Qualität verbessern, darf zumindest bezweifelt werden. Das Argument, damit hätten die Laienrichter/innen vermehrt Einsatzmöglichkeiten, ist nicht zulässig. Vielmehr müsste überlegt werden, ob es nicht generell weniger Laienrichter/innen an den Bezirksgerichten braucht. Die SP stellt keinen Antrag, möchte aber, dass dieses Thema diskutiert wird.

Nach § 8 ist eine neuer § einzufügen

¹Das Gericht weist auf die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation hin und kann den Parteien eine solche empfehlen.

²Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

§ 9 ist mit einem Absatz 4 zu ergänzen

⁴Die Prozessleitung gemäss den Ziffern 1 - 3 weist auf die Möglichkeit einer Mediation hin und kann den Parteien eine solche jederzeit empfehlen (Art. 213 ZPO).

Nach § 9 ist ein neuer § einzufügen

¹In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und

b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

²Der rechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 177 ff. ZPO in Verbindung mit Art. 218 Abs. 3 ZPO erstreckt sich auch auf die übrigen Fälle der Mediation. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren.

Die **SVP** nimmt wie folgt Stellung:

§ 2 lit. b

Aus der Sicht der SVP gibt es keinen plausiblen Grund, weshalb Fragen der Diskriminierung ein derart hoher Stellenwert eingeräumt wird, dass dafür extra die Ressourcen einer kantonalen Dienststelle beansprucht werden müssen. Im Quervergleich mit anderen von den Bezirksgerichten behandelten Angelegenheiten stellt sich die berechnete Frage der Gleichbehandlung der Rechtsgebiete, wenn einer einzigen rechtlichen Fragestellung eine derart hohe Gewichtung gegeben wird. Eine Spezialisierung auf eine konkrete Fragestellung macht nur dann Sinn, wenn sie von zentraler Bedeutung ist. Die SVP ersucht deshalb um Prüfung, ob die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten künftig bei den Gerichten einzugliedern ist. In der Beantwortung dieser Frage sind dem Landrat die Vor- und Nachteile einer solchen Lösung aufzuzeigen.

§ 2 lit. c

Offenkundig besteht bei den Friedensrichtern auch weiterhin kein konkretes Bedürfnis für Schlichtungsversuche bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten. Unter dem Vorbehalt anderer Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren wird dem direkten Schlichtungsversuch durch die Bezirksgerichtspräsidien zugestimmt.

§ 3 Abs. 3

Die Norm ist dahingehend auszugestalten, dass das Bezirksgerichtspräsidium im Regelfall die Kompetenz hat, seine eigene Zuständigkeit zu begründen oder den Fall - im Sinne einer Ausnahme - mit einer kurzen Begründung an das Kollegialgericht zu überweisen.

§ 4

Letztlich ist es eine politische Frage, welche Spruchkompetenz dem Präsidium und den Kollegialgerichten zugestanden werden soll. In einem Dreiergericht ist nur ein Richterkollege für eine Mehrheit zu überzeugen, während im Fünfergericht mindestens zwei Richter zur gleichen Überzeugung eines Richterkollegen gelangen müssen. Die SVP neigt heute dazu, die bisherige Spruchkompetenz zu belassen unter dem Vorbehalt eines anderen Entscheids der Landratsfraktion.

§ 9

Nachdem das Gericht bundesrechtlich die Prozessleitung an eines seiner Mitglieder delegieren *kann*, ist es zwingend geboten, diese Delegationsnorm zu konkretisieren. Es wird diesbezüglich vorgeschlagen, die Kompetenzerteilung für die Vizepräsidien, die Richter und die Gerichtsschreiber im Gesetz explizit zu erwähnen.

Sonstiges

Periodisch stellt sich die Frage einer Einführung von spezialisierten Gerichten, sei dies bspw. ein Handelsgericht oder ein Arbeitsgericht. Offenbar hat sich die Arbeitsgruppe nicht oder zumindest nicht vertieft mit dieser Fragestellung befasst. Es ist daraus zu schliessen, dass diesbezüglich auch kein Handlungsbedarf besteht.

Leider finden sich im Entwurf keine Hinweise auf eine Regelung der Mediation. Diesbezüglich sind folgende Punkte im EG ZPO zu regeln: Zuständigkeiten für die Genehmigung der Vereinbarungen aus dem Mediationsverfahren. Da Nichtjuristen leider dazu neigen juristisch unzulässige Vereinbarungen abzuschliessen, wird die Genehmigung der Vereinbarung oder die Genehmigung der unentgeltlichen Mediation durch das Bezirksgerichts- oder ggf. das Kantonsgerichtspräsidium empfohlen.

Verbände und Organisationen

Basellandschaftliche Richtervereinigung

Es wird begrüsst, dass die Gerichtsorganisation keine grundsätzlichen Änderungen erfährt. Die bewährte Organisation soll beibehalten werden. Auch der Verzicht auf die Eingliederung der paritätischen Schlichtungsstellen bei den Gerichten wird positiv aufgenommen.

Aus den Kreisen der nebenamtlichen Richter/innen wird kritisiert, dass erhebliche Erweiterungen der Kompetenz der Bezirksgerichtspräsidien als Einzelrichter zulasten der Kollegialgerichte vorgesehen sind. Für Streitigkeiten aus dem Bereich des Obligationenrechts mit einem Streitwert über Fr. 30'000 bis 100'000.--, für welche heute die Fünferkammern zuständig sind, wird zudem neu die Zuständigkeit der Dreierkammer vorgesehen. Auch wenn diese Fälle nicht allzu zahlreich sind und mit der Reduzierung des Spruchkörpers die Einsatzflexibilität erhöht werden kann, werden die nebenamtlichen Richter/innen weniger zum Einsatz kommen, was ihre Routine beeinträchtigt.

Weiter ist davon auszugehen, dass die in Aussicht gestellten zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen von insgesamt 200% knapp bemessen sind. Es dürfte auch angezeigt sein, eine Erhöhung der Präsidien und der Kanzlei zu erwägen.

Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichter und Friedensrichterinnen

Sie hat nur zu § 2 lit. e einen Änderungsvorschlag anzubringen: Es soll kein Streitwert angegeben werden, da dies bedeuten würde, dass für Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 30'000 Fr. die Friedensrichter/innen für den Schlichtungsversuch zuständig wären. Es macht Sinn, sämtliche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten den Bezirksgerichtspräsidien zuzuweisen.

Basellandschaftlicher Anwaltsverband

§ 2 lit. c

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien als Schlichtungsbehörde für familien- und erbrechtliche Streitigkeiten, nicht jedoch sachenrechtliche Streitigkeiten, kann nur historisch erklärt werden. Sinnvoller wäre es, für sämtliche Streitigkeiten aus dem Bereich des ZGB dieselbe Zuständigkeit, nämlich die Friedensrichter, vorzusehen. Diese Zuständigkeit rechtfertigt sich umso mehr als die von der Zahl her häufigsten Verfahren (Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft) aufgrund der CH ZPO ohnehin keiner Schlichtung unterliegen. Es würde begrüsst, wenn lediglich die Diskriminierungsstreitigkeiten, Mietstreitigkeiten und Arbeitsstreitigkeiten nicht bei den Friedensrichtern als Schlichtungsbehörde angesiedelt wären.

§ 2 lit. e

Die bisherige, auch nach Ansicht des Verbands bewährte Praxis, wonach Vergleichsverhandlungen in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten vor den Gerichtsschreibern erfolgen, soll gemäss Vernehmlassungsvorlage beibehalten werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht in dieser Bestimmung anstelle der Bezirksgerichtspräsidien die Bezirksgerichtsschreiber/innen für diese Streitigkeiten zuständig erklärt werden sollen.

§ 3

Es wäre zu prüfen, ob die Bezirksgerichtspräsidien nicht für sämtliche Scheidungsverfahren zuständig sein sollten, dies unabhängig davon, ob das Verfahren auf gemeinsames Begehren oder auf Klage hin erfolgt. Damit wird dem Grundsatz der Einheit des Entscheids am ehesten Rechnung getragen. Allenfalls wäre vorstellbar, dass eine ad separatum verwiesene güterrechtliche Auseinandersetzung von der Dreier- evtl. Fünferkammer entschieden wird. Die Regelung, dass bei Teileinigung das Präsidium die Scheidung beurteilt und die Dreierkammer die strittigen Scheidungsfolgen, erscheint dem Verband nicht mehr angebracht.

§ 4

Die Erhöhung der Streitwertkompetenz für die Dreierkammer auf Fr. 100'000.-- wird grundsätzlich begrüsst. Zu prüfen ist allerdings, ob sämtliche Streitigkeiten aus dem ZGB - unabhängig vom Streitwert - von der Dreierkammer beurteilt werden sollen. Für den Bereich des Familienrechts mag dies richtig sein. Der Verband würde es begrüssen, wenn erb- und sachenrechtliche Streitigkeiten, die einen Streitwert von mehr als Fr. 100'000.-- aufweisen, von der Fünferkammer beurteilt werden.

Zu eng gefasst ist die Einschränkung, wonach Streitigkeiten "aus dem Bereich des *Obligationenrechts*" mit Streitwertgrenze in die Kompetenz des Dreiergerichts fallen sollen. Damit sind Streitigkeiten, die eine andere Rechtsgrundlage als causa aufweisen, nicht mehr in der Kompetenz der Dreierkammer, sondern in derjenigen der Fünferkammer.

§ 9 Abs. 3

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Die Regelung ergibt sich bereits aus Abs. 1 von § 9.

§ 10

Es wäre sinnvoll, wenn für die direkte Vollstreckung ebenfalls die Sicherheitsdirektion mit dem Vollzug beauftragt wäre.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (GOG)

Es wird vorgeschlagen, dass vor § 36 ein neuer Paragraph in das GOG aufgenommen wird, welcher die nachfolgenden Bestimmungen des GOG für den Bereich des Zivilrechts für nicht anwendbar erklärt. Umgekehrt ist dann im EG ZPO die funktionale und sachliche Zuständigkeit für die Entscheide über den Ausstand (§ 38) aufzunehmen.

Der Verband schlägt eine neue Bestimmung des EG ZPO über den Entscheid bestrittener Ausstandsbegehren vor, der sinngemäss wie folgt lauten könnte: "Entscheide nach Art. 50 CH ZPO fällt das in der Sache zuständige Gericht ohne Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson. Bei Einzelrichterinnen und Einzelrichtern entscheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums bzw. Friedensrichterkreises." Als Alternative wird vorgeschlagen, dass ein allenfalls vom Kantonsgerichtspräsidium (oder Geschäftsleitung/Abteilungspräsidium der Abteilung Zivilrecht) bezeichnete/r Bezirksgerichtspräsident/in über das bestrittene Ausstandsbegehren zu entscheiden hat.

Die bisherige und fortgeschriebene Rechtslage, dass für die Beurteilung der Beschwerde gegen den Entscheid über den Ausstand die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig ist, wird abgelehnt. Diese Abteilung wird durch eigene Anwendung kaum Erfahrung und Praxis mit der neuen CH ZPO haben. Auch macht es organisatorisch wenig Sinn, dass für ein einziges Beschwerdeverfahren die funktionale Zuständigkeit (Zivilgerichte) durchbrochen wird. Es wird deshalb angeregt, dass die Zuständigkeit der Abteilung Zivilrecht statuiert wird.

§ 38

Die Lücke, die mit Abs. 1 lit. a^{ter} gefüllt wird für den Fall, dass der Ausstand sämtlicher Mitglieder des Kantonsgerichts in Frage steht, wird begrüsst.

Verwaltungsprozessordnung

§ 54 Abs. 1 lit. d

Die sozialrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts wird sich in den Fällen gemäss der CH ZPO mit versicherungsvertragsrechtlichen Angelegenheiten nach VVG befassen müssen. Diese stellen nach Ansicht des Verbands eine Materie dar, die üblicherweise bei den Zivilgerichten angesiedelt ist, und der Verband steht deshalb dieser Regelung kritisch gegenüber.

Advokatenkammer Basel

§ 3

Es wird als heikel erachtet, wenn auch strittige Scheidungsverfahren durch die Bezirksgerichtspräsidien, also Einzelrichter, entschieden werden. Gerade umstrittene Scheidungen sind in der Wahrnehmung der Betroffenen besonders heikle Verfahren mit weitreichenden Folgen. Der Entscheid durch ein Kollegium ist der Akzeptanz auch eines ungünstigen Urteils durch die betroffene Partei nur dienlich, sicher nicht hinderlich. Damit sinkt auch das Interesse am Ergreifen eines Rechtsmittels.

Diese staats- und rechtspolitischen Überlegungen gelten grundsätzlich bei allen Abgrenzungen der Zuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidien zu den Kammern.

§ 4

Die Kompetenz der Dreierkammer könnte in den Bereichen, in denen der Streitwert relevant ist, nach oben ausgebaut werden. Es wäre z.B. eine Zuständigkeit bis zu einem Streitwert von Fr. 500'000.-- sinnvoll: Es entscheidet auch in diesen Fällen ein Gremium, nicht ein Einzelrichter.

§ 9 Abs. 2

Zu unterscheiden ist zwischen der Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs, Klageanerkennung oder Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen einerseits und Nichteintreten wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen andererseits. Die jetzige Formulierung der Bestimmung ist insofern ungenau als dass sie nur von "Abschreibung eines Verfahrens" spricht, aber beide genannten Fälle erfassen will.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie sich die Zuständigkeit verhält, wenn sich in einer in die Kompetenz der Dreier- oder Fünferkammer fallende Streitigkeit das Gremium bereits mit der Sache befasst hat. In solchen Konstellationen ist wohl nicht beabsichtigt, dass das Präsidium in allen Fällen ohne Rücksprache mit dem Gremium das Verfahren abschreiben oder Nichteintreten verfügen kann. Um die Flexibilität auf Seiten des Gerichts zu erhalten, könnte eine "Kann"-Bestimmung vorgesehen werden.

Handelskammer beider Basel

Für die Handelskammer als Vertreterin der Wirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass zivilrechtliche Verfahren rasch abgewickelt werden. Hinsichtlich familienrechtlicher Verfahren ist die Wirtschaft nicht betroffen und nimmt daher zu diesen Punkten auch nicht Stellung. Sie schliesst sich der Eingabe des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands an.

Im Besonderen

Schlichtungsversuche (§ 2)

Um das Verfahren vor allem in diesem Frühstadium einfach zu gestalten, folgt die Handelskammer dem Antrag des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands hinsichtlich dessen Fassung von § 2.

Ausstand

Für das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden wird vorgeschlagen, im EG ZPO die funktionale und sachliche Zuständigkeit für die Entscheide über den Ausstand aufzunehmen. Dabei wird der Idee gefolgt, dass der Entscheid über bestrittene Ausstandsbegehren vom Bezirksgerichtspräsidium gefällt wird, welches das Kantonsgerichtspräsidium im entsprechenden Fall bezeichnet. Gegen dessen Entscheid soll als Beschwerdeinstanz die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts vorgesehen werden.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein

Der Verband bedauert, dass auf Bundesebene die Ausdehnung der unentgeltlichen Prozessführung sowie einheitliche Kostentarife verworfen worden sind. Er weist darauf hin, dass vereinheitlichend in die Organisation der Gerichte einzugreifen ist und kostenlose paritätische Mietgerichte geschaffen werden sollen. Weiter verweist er nachfolgend auf einige Widersprüche in der Schweiz. Zivilprozessordnung und bemerkt, dass er die Erfahrung gemacht hat, dass andere Kantone diese Überlegungen in geeigneter Form und im Sinne einer pragmatischen Lösung in die kant. Einführungsgesetzgebung haben einfließen lassen.

Art. 200 CH ZPO

Bis anhin wurde den Verbänden ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Streichung des Vorschlagsrechts der Verbände wird beanstandet und es wird darum gebeten, dieses in die kant. Einführungsgesetzgebung aufzunehmen.

Art. 201 CH ZPO

Der Schlichtungsbehörde wurde bis anhin in umfassender Weise eine Funktion als Rechtsberatungsstelle eingeräumt. Die in Art. 201 Abs. 2 CH ZPO zu entnehmende Beschränkung ist unverständlich und unglaubwürdig. Der Verband bittet um Weiterführung der bisherigen Regelung und fordert eine uneingeschränkte Tätigkeit der Schlichtungsbehörde als Rechtsberatungsstelle.

Art. 203 CH ZPO

Diese Bestimmung statuiert im Grundsatz den Ausschluss der Öffentlichkeit an der Verhandlung, ausser bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Diese Bestimmung widerspricht den Interessen des Mietschlichtungsverfahrens und wird abgelehnt. Es wird diesbezüglich auf die vom Kanton Bern gewählte Lösung verwiesen, die unter Beizug des Arguments, dass das öffentliche Interesse an einer Schlichtungsverhandlung stets vorliegt und somit die Öffentlichkeit nicht auszuschliessen ist, die Öffentlichkeit des Verfahrens vorsieht.

Art. 204 CH ZPO

Diese Bestimmung widerspricht den Interessen eines einfachen, in nützlicher Zeit und auf Erledigung ausgerichteten Schlichtungsverfahrens. Die Vertretung ist häufig und üblich und erleichtert im Sinne der Niederschwelligkeit für alle Beteiligten den Gang der Verhandlung. Es gilt ferner zu bedenken, dass Anwälte/innen der Mieter/innen und des Mieterverbandes, die ganze Siedlungen betreffen, die Vertretung von Massen- oder Gruppenfällen übernehmen. In solchen Fällen könnten bis 100 und mehr Mietparteien gezwungenermassen an einer Verhandlung anwesend sein. Es wird als gangbare Lösung vorgeschlagen, davon auszugehen, dass die in Art. 204 Abs. 3 genannten wichtigen Gründe in jedem Falle vorliegen und somit ein Vertretungsverhältnis ohne persönliches Erscheinen garantiert wird.

Koordination Mediation Schweiz, Gruppe Baselland

Die Kontaktgruppe Baselland stellt den Antrag nachfolgende Regelungen aufzunehmen.

§ 2^{bis} Mediation statt Schlichtungsverfahren

¹Die Schlichtungsbehörde weist auf die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation hin und kann den Parteien eine solche empfehlen.

²Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens.

³Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

⁴Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

§ 8^{bis} Mediation im Entscheidverfahren

¹Das Gericht weist auf die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation hin und kann den Parteien eine solche empfehlen.

²Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrags durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

§ 9 Abs. 4 EG ZPO

⁴Die Prozessleitung gemäss den Ziffern 1 - 3 weist auf die Möglichkeit einer Mediation hin und kann eine solche jederzeit empfehlen (Artikel 213 ZPO).

§ 9^{bis} Kostenerleichterungen

¹In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

²Der rechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege i.S.v. Art. 117 ff. ZPO i.V.m. 218 Abs. 3 ZPO erstreckt sich auch auf die übrigen Fälle der Mediation. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren.

³Soweit eine Einigung in der Mediation zustande kommt, erhebt die Schlichtungsbehörde respektive das Gericht keine Verfahrenskosten. Misslingt die Einigung, so kann die Schlichtungsbehörde resp. das Gericht davon absehen, die Auslagen für die Mediation den Parteien aufzuerlegen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

3. Gesamtbeurteilung

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen.

Die Beibehaltung der heutigen Gerichtsorganisation wird begrüsst.

Die Grünen Baselland bedauern zwar, dass das EG ZPO nicht zum Anlass genommen wurde, die bestehende Organisation der Gerichte zu hinterfragen und allenfalls neu zu regeln. Die SVP bemerkt, dass sich periodisch die Frage der Einführung von spezialisierten Gerichten stellt, sie geht aber davon aus, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Was die Spruchkörper betrifft, so wird hinsichtlich der Fünferkammern seitens der SP die Frage aufgeworfen, wie sinnvoll dieser grosser Spruchkörper ist und sie wünscht die Diskussion über dieses Thema.

Der Verzicht auf die Eingliederung der paritätischen Schlichtungsstellen bei den Gerichten wird grossmehrheitlich begrüsst.

Die SVP ersucht um Prüfung der Frage, ob die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten künftig bei den Gerichten einzugliedern ist. Die Grünen vertreten die Ansicht, dass die paritätischen Schlichtungsstellen bei den Gerichten einzugliedern sind.

Grossmehrheitlich wird kritisiert, dass sich im Vernehmlassungsentwurf keinerlei Hinweis auf die Mediation findet. Es wird die Aufnahme diverser Regelungen für diesen Bereich gefordert.

Die Zuweisung der Schlichtungsverhandlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an die Bezirksgerichtspräsidien wird begrüsst.

Die Grünen Baselland fordern demgegenüber eine paritätische Schlichtungsstelle auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Gewünscht wird, dass die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien für diese Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert gilt (Vereinigung Baselland. Friedensrichter/innen, Baselland. Anwaltsverband).

Hinsichtlich der Spruchkompetenz bezüglich Präsidien und Kollegialgerichten bestehen zum Teil unterschiedliche Auffassungen. So wird einerseits angeregt, die Einzelrichterkompetenz in gewissen Bereichen zu erweitern (CVP, Baselland. Anwaltsverband), andererseits diese einzuschränken und mehr Kompetenzen den Kollegialgerichten zuzuweisen (Grünen Baselland, Baselland. Richtervereinigung). Auch wird die Meinung vertreten, dass die Zuständigkeit der Friedensrichter/innen zu erweitern ist (Baselland. Anwaltsverband, Handelskammer beider Basel). Weiter wird eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Dreierkammer (Advokatenkammer Basel) sowie der Fünferkammer (Baselland. Anwaltsverband) angeregt.

Die Übernahme der geltenden funktionellen Zuständigkeit im Bereiche des Scheidungsverfahrens und des Verfahrens auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft mit der Abgrenzung, ob auf gemeinsames Begehren oder Klage hin, und bei Teileinigung wird als überholt bzw. als heikel erachtet (Baselland. Anwaltsverband, Advokatenkammer Basel, Handelskammer beider Basel).

4. Änderungsanträge, die berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden

Der Kritik hinsichtlich des Bereichs der Mediation wurde insofern Rechnung getragen als in § 9 Abs. 3 die Regelung verankert wird, wonach im Rahmen der Prozessleitung auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen ist. Weitere Regelungen wurden nicht übernommen bzw. erübrigen sich und zwar aus folgenden Überlegungen:

Die Mediation ist ein aussergerichtliches Verfahren und vom staatlichen Gerichtswesen unabhängig. Gemäss Art. 215 CH-ZPO sind Organisation und Durchführung der Mediation Sache der Parteien. In den Art. 213 ff. regelt die CH-ZPO die Mediation mit dem Ziel, das Verhältnis der Mediation zum gerichtlichen Verfahren zu klären. Kantonaler Regelungsbedarf in diesem Bereich besteht nicht. Die meisten der im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagenen Bestimmungen sind denn auch Regelungen der CH-ZPO und die Aufnahme derselben im EG ZPO bedeutete somit keine Verankerung eigenständigen Rechts, sondern würde lediglich eine Wiederholung bundesrechtlicher Regelungen bedeuten.

Was den Antrag zur Regelung der Zuständigkeit für die Genehmigung der Vereinbarung betrifft, so ist festzustellen, dass sich eine solche Regelung erübrigt. Die Mediation tritt entweder an die Stelle der Schlichtung, dann ist die Schlichtungsbehörde für die Genehmigung der Vereinbarung zuständig, oder die Mediation wird im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens durchgeführt, dann ist das mit dem Fall befasste Gericht zuständig.

Hinsichtlich der Spruchkompetenz bezüglich der Präsidien und Kollegialgerichten wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf folgende Änderungen vorgenommen:

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien für Schlichtungsverhandlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gilt unabhängig vom Streitwert (also keine Beschränkung auf einen Streitwert von Fr. 30'000.--, die aufgrund eines Versehens im Vernehmlassungsentwurf enthalten ist). Im Bereiche der Verfahren auf Scheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sind die Bezirksgerichtspräsidien zuständig bei umfassender Einigung (also nicht mehr bei Teileinigung), ansonsten sind die Dreierkammern zuständig. Damit wird demselben Spruchkörper das gesamte Verfahren zugewiesen und ist dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens nachgelebt. Die geltende Zuständigkeitsregelung, wonach die Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung auf übereinstimmenden Antrag dem Bezirksgerichtspräsidium unterbreitet werden kann, hatte ihre Begründung in der Bedenkfrist. Diese wurde auf den 1. Februar 2010 aufgehoben.

An den Zuständigkeiten der Dreier- sowie der Fünferkammern wurde nichts geändert.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Bestimmung im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 38 Abs. 1^{bis} GOG), die eine Lücke füllt und die Zuständigkeit regelt, wenn der Ausstand eines ganzen Spruchkörpers in Frage steht, wurde präzisiert und zwar hinsichtlich der Grösse der zuständigen Spruchkörper. Diese Regelung gilt für alle Gerichte im Bereiche der Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- sowie Strafgerichtsbarkeit und ist somit konsequenterweise im Gerichtsorganisationsgesetz zu verankern. Die Zuständigkeit der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts für die Beurteilung der Beschwerden gegen Entscheide über den Ausstand, unabhängig vom Gerichtsbarkeitsbereich, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

Diese Bestimmung enthält den Zweckartikel.

Artikel 3 CH-ZPO überlässt die Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden den Kantonen. Die Organisation der einzelnen Gerichte ist im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Das vorliegende Gesetz bestimmt, welches Gericht im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit für welche Streitsache zuständig ist (sachliche Zuständigkeit) und welches Gericht eine Streitsache in welcher Phase eines Prozesses behandelt (funktionelle Zuständigkeit).

Die örtliche Zuständigkeit wird in den Art. 9 bis 46 CH-ZPO geregelt.

B. Zuständigkeiten

I. Schlichtungsversuche

§ 2 Schlichtungsversuche

Bewährter Rechtstradition folgend werden auch weiterhin die Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Schlichtung eingesetzt.

In den beiden Bereichen, in denen die CH-ZPO paritätische Schlichtungsbehörden vorschreibt (Art. 200 CH-ZPO), werden wie bis anhin die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben und die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten vorgesehen.

Familien- und erbrechtliche Streitigkeiten sind heute der friedensrichterlichen Verhandlung nicht unterstellt. Diese Streitigkeiten sind damit direkt bei den Bezirksgerichten einzuklagen. Diese Rechtslage hat sich bewährt. Der Schlichtungsversuch in diesen Prozessen soll von den Bezirksgerichtspräsidien unternommen werden.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten wird entsprechend der geltenden Rechtslage für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen beibehalten (Art. 274a Abs. 1 OR) und nicht nur wie von der CH-ZPO (Art. 200 Abs. 1) vorgeschrieben auf Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen beschränkt (für letztere Streitigkeiten müssen die Kantone eine paritätische Schlichtungsbehörde vorsehen).

In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist nach der bisherigen Rechtslage eine Schlichtung nicht vorgeschrieben. Die Klagen in diesen Fällen können daher direkt beim Bezirksgericht eingereicht werden. An den grösseren Bezirksgerichten kommt es nach der Klageeinreichung zu einer Vergleichsverhandlung vor der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber. Diese Verhandlung dient einerseits dem Versuch einer Schlichtung (mit einer ca. 50%-igen Erfolgsquote) und andererseits, wo ein Vergleich nicht erzielt werden kann, der Prozessinstruktion (Festlegen des weiteren Vorgehens, Beweismassnahmen). Auf diese Art kann meist rasch ein Schritt in Richtung endgültige Beurteilung gemacht werden. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind oft ziemlich komplex und erfordern juristische Kenntnisse, weshalb sie bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern gut aufgehoben sind. Da die CH-ZPO für arbeitsrechtliche Streitigkeiten keine Ausnahme mehr macht von der Schlichtung, soll die bewährte Praxis mit der Vergleichsverhandlung weitergeführt werden. Formell ist diesbezüglich die Schlichtung den Bezirksgerichtspräsidien zuzuweisen.

II. Bezirksgerichte

§ 3 Bezirksgerichtspräsidien

In Anlehnung an die Aufteilung der CH-ZPO in das ordentliche, vereinfachte und summarische Verfahren wird vorgeschlagen, dass für die beiden Verfahrensarten des vereinfachten und des summarischen Verfahrens die Bezirksgerichtspräsidien zuständig sind (vorbehalten

sind Prozesse im summarischen Verfahren, die direkt dem Kantonsgericht zugewiesen sind (vgl. § 6 Abs. 1 Entwurf). Während dies für das summarische Verfahren schon nach der jetzigen Rechtslage zutrifft, bedeutet diese Regelung im Bereich des vereinfachten Verfahrens eine Erweiterung der Abspruchskompetenz der Bezirksgerichtspräsidien von bisher 10'000 auf 30'000 Franken. Zur Begründung dieses Vorschlags werden hier die Ausführungen des Bundesrats zum vereinfachten Verfahren in seiner Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7345 ff. zitiert:

"Während der ordentliche Prozess grösseren Fällen vorbehalten ist, wird das vereinfachte Verfahren - neben dem summarischen - den Gerichtsalltag bestimmen (...). Wie dem ordentlichen Verfahren geht ihm grundsätzlich ein Schlichtungsversuch voraus (Art. 194 heute Art. 197); und wie das ordentliche ist es ein einlässliches Verfahren, denn es kennt weder Beweis- noch Kognitionsbeschränkungen. Seine Merkmale sind vielmehr: Vereinfachte Formen (Art. 240 heute Art. 244), vorherrschende Mündlichkeit (Art. 241 heute Art. 245), verstärkte Mitwirkung des Gerichts (Art. 243 heute geändert Art. 247), Beschleunigung Art. 242 heute Art. 246), offenes Novenrecht (Art. 243 i.V.m. 225 heute nicht in endgültigen Gesetzestext übernommen) sowie teilweise auch Kostenerleichterungen (Art. 111 ff. heute Art. 113 ff.). Das vereinfachte Verfahren ist ökonomisch und sozial zugleich: Es spielt in Angelegenheiten, für die der ordentliche Prozess zu schwer wäre, wobei die besonderen Eigenschaften vor allem der sozial schwächeren Partei zu Gute kommen sollen («sozialer Zivilprozess»). Ausserdem machen sie den Prozess laienfreundlich.

Das vereinfachte Verfahren lehnt sich an entsprechende kantonale Regelungen an. Es ist der Nachfolger des sog. einfachen und raschen Verfahrens, das der Bund den Kantonen bereits heute punktuell vorschreibt (z.B. im Unterhalts-, Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht)..."

Schon heute sind die Bezirksgerichtspräsidien für die raschen und einfachen Verfahren zuständig (§§ 4 und 264 BL-ZPO), womit in Übernahme der vorstehenden Überlegungen die Zuständigkeit dafür weiterhin so geregelt werden soll.

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien für die Beurteilung der Scheidung und Trennung sowie der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren (und der entsprechenden Abänderungs- und Ergänzungsfälle) bei umfassender Einigung entspricht geltendem Recht (§ 7^{bis} Abs. 1 und 5 BL-ZPO) und soll weitergeführt werden. Neu soll bei Teileinigung die Dreierkammer allein zuständig sein. Damit wird demselben Spruchkörper das gesamte Verfahren zugewiesen. Die geltende Zuständigkeitsregelung, wonach die Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung auf übereinstimmenden Antrag dem Bezirksgerichtspräsidium unterbreitet werden kann, hatte ihre Begründung in der Bedenkfrist. Diese wurde auf den 1. Februar 2010 aufgehoben.

Die bisherigen Zuständigkeiten des Präsidiums des Kantonsgerichts, Abteilung Zivil- und Strafrecht, für das Amortisationsverfahren und das Verfahren betreffend Gegendarstellung (§ 10^{bis} Abs. 1 Bst. a + c BL-ZPO) sowie der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Zivil- und Strafrecht, als Nachlassgericht (§ 11 Ziff. 4 BL-ZPO) gehen auf die Bezirksgerichtspräsidien über, da diese Prozesse nicht mehr lediglich durch eine einzige kantonale Instanz zu behandeln sind (Art. 5 Abs. 1 CH-ZPO e contrario). Es handelt sich dabei um Prozesse, die im summarischen Verfahren durchzuführen sind.

Für die Wiederherstellung einer versäumten Prozesshandlung einer Partei wird unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit (Präsidium, Dreierkammer, Fünferkammer) das Bezirksgerichtspräsidium für die vor dem Bezirksgericht hängigen Fälle als zuständig erklärt. Damit kann ein rasches, einfaches und günstiges Verfahren gewährleistet werden.

§ 4 Dreierkammern

Die Dreierkammern der Bezirksgerichte sind zuständig für Entscheide aus dem Bereich des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG), soweit nicht eine andere Zuständigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 7 Bst. c BL-ZPO). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dies unabhängig von einem allfälligen Streitwert gilt. Vorgeschlagen wird im Weiteren, dass die Dreierkammern vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30'000 bis 100'000 Franken beurteilen. Heute sind dafür die Fünferkammern zuständig. Diese Fälle sind nicht allzu zahlreich. Mit der Reduzierung des Spruchkörpers kann die Einsatzflexibilität erhöht werden. Die Bezirksgerichte können mit entsprechender Rotation dafür sorgen, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu regelmässigen Einsätzen kommen.

Zu den Streitigkeiten aus dem Bereich des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG) gehören auch die Scheidung, Trennung und Ungültigkeit der Ehe bzw. die Auflösung und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft. Bisheriger Rechtslage entsprechend sollen aber die Scheidung und Trennung einer Ehe bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung weiterhin den Bezirksgerichtspräsidien zur Beurteilung zugewiesen bleiben, weshalb eine entsprechende Ausnahme in § 3 Abs. 2 Entwurf gesetzlich festgeschrieben ist. Für die Scheidung und Trennung einer Ehe sowie die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung soll neu die Dreierkammer allein zuständig sein (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 Entwurf). Wie bisher beurteilt die Dreierkammer die Klagen auf Scheidung, Trennung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Die nach Möglichkeit zu beachtende Besetzung des Gerichtskörpers mit Personen beider Geschlechter wird auf familienrechtliche Fälle ausgedehnt. Gemäss geltendem Recht ist sie auf Scheidungs- und Trennungsverfahren sowie Verfahren auf Auflösung von eingetragenen Partnerschaften beschränkt (§ 7^{bis} Abs. 3 BL-ZPO).

§ 5 Fünferkammern

Die Fünferkammern der Bezirksgerichte sind für die im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Prozesse zuständig. Davon ausgenommen sind die im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Prozesse aus dem Gebiet des ZGB und des PartG sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30'000 bis 100'000 Franken, für die die Zuständigkeit der Dreierkammern vorgesehen ist. Ebenso ausgenommen sind die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, fallenden Prozesse (vgl. § 8 Entwurf und Art. 5 Abs. 1 CH-ZPO).

III. Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht

§ 6 Präsidium

Wo das Bundesrecht eine einzige Instanz vorsieht und der Prozess im summarischen Verfahren durchzuführen ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. g. CH-ZPO), wird die Zuständigkeit des Präsidiums des Kantonsgerichts vorgesehen. Damit kann ein einfaches und rasches Verfahren gewährleistet werden.

Betreffend die Zuständigkeit des Präsidiums des Kantonsgerichts für die Wiederherstellung versäumter Prozesshandlungen wird auf die Ausführungen zu § 3 (am Schluss) verwiesen.

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist das Präsidium als staatliches Gericht zuständig für die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts und die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (vgl. Art. 356 Abs. 2 CH-ZPO). Dies in Abgrenzung zur Dreierkammer als Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 356 Abs. 1 CH-ZPO, § 7 Abs. 2 Entwurf). Diese Zuständigkeitsordnung entspricht heutiger Praxis.

§ 7 Dreierkammer

Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter beurteilt wie bisher die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts. Diese ist auch weiterhin zuständig für die Beurteilung von Berufungen (Appellationen) und Beschwerden gegen Entscheide der Bezirksgerichtspräsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte (§ 11 Ziff. 2 und 3 BL-ZPO) sowie für Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen untere Instanzen (§ 11 Ziff. 3 Bst. b BL-ZPO). Für Disziplinarbeschwerden gegen untere Instanzen (vgl. § 11 Ziff. 3 Bst. b BL-ZPO) ist gemäss § 60 Abs. 1 Bst. b Personalgesetz die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zuständig.

Ebenso beurteilt die Dreierkammer weiterhin Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (§ 11 Ziff. 3 Bst. c BL-ZPO).

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Dreierkammer als Rechtsmittelinstanz zuständig für Beschwerden und Revisionsgesuche sowie die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (vgl. Art. 356 Abs. 1 CH-ZPO).¹ Diese Zuständigkeit steht in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Präsidiums gemäss Art. 356 Abs. 2 CH-ZPO (vgl. § 6 Abs. 3 Entwurf). Diese Zuständigkeitsordnung entspricht heutiger Praxis.

§ 8 Fünferkammer

Die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, bleibt Rechtsmittelinstanz betreffend Entscheiden der Fünferkammern der Bezirksgerichte (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 BL-ZPO).

Sie ist zudem die in Art. 5 Abs. 1 CH-ZPO geforderte einzige kantonale Instanz für gewisse spezielle Rechtsgebiete und zuständige Instanz für direkte Klagen nach Art. 8 CH-ZPO sowie für weitere zivilrechtliche Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen.

C. Prozessleitung

§ 9 Prozessleitung

Die Prozessleitung obliegt den Gerichtspräsidien. Diese Zuständigkeit entspricht der geltenden Rechtslage. In zahlreichen Bestimmungen der BL-ZPO ist die Zuständigkeit der Gerichtspräsidien für die Verfahrensleitung bezeichnet (vgl. bspw. §§ 98 Abs. 3, 99). Dazu gehören auch die erforderlichen Entscheide im Rahmen eines Verfahrens, so z.B. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 117 ff. CH-ZPO).

¹ für Näheres vgl. Botschaft zur CH-ZPO BBl. 2006 S. 7394

Gemäss Art. 124 Abs. 2 CH-ZPO kann die Prozessleitung an eines der Gerichtsmitglieder delegiert werden. Dies sind die nebenamtlichen Richter/innen inkl. das Vizepräsidium, somit aber nicht die Gerichtsschreiber/innen. Einer Konkretisierung dieser Delegation, wie sie im Vernehmlassungsverfahren gefordert wurde, bedarf es somit nicht.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Instruktion ihrer Fälle zuständig. Nicht erwähnt wird die Instruktionstätigkeit der paritätischen Schlichtungsstellen nach Art. 200 CH-ZPO. Diese richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen.

Der Mediation als Alternative zur Schlichtung kommt ein hoher Stellenwert zu, weshalb hier die Verpflichtung verankert wird, dass im Rahmen der Prozessleitung auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen ist. Mit dieser Regelung wird auch der Kritik im Vernehmlassungsverfahren Rechnung getragen, wonach keinerlei Hinweis auf die Mediation besteht. Eine Regelung, wonach den Parteien jederzeit eine Mediation empfohlen werden kann, erübrigt sich, da bereits in Art. 214 Abs. 1 CH-ZPO enthalten.

Aus Gründen der Prozessökonomie wird das Präsidium für Abschreibungen von Verfahren (vgl. Art. 241, 242 CH-ZPO) als zuständig bezeichnet.

Aus den gleichen Gründen soll für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen von Prozessvoraussetzungen das Präsidium zuständig sein. Diese präsidiale Zuständigkeit gilt auch im Rechtsmittelverfahren, so bspw. bei Verletzung von Rechtsmittelformalien oder bei offenkundig unzulässigen Rechtsmitteln.

Die Zuständigkeit des Präsidiums für die Abschreibung eines Verfahrens sowie den Nichteintretensentscheid bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung gilt unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit für den materiellen Entscheid.

D. Vollstreckung

§ 10 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden

Artikel 339 CH-ZPO regelt die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und das Verfahren. Die Vollstreckung selbst ist in der CH-ZPO (Art. 335 ff.) geregelt.

Die Bezirksgerichtspräsidien sind als Vollstreckungsgericht sachlich zuständig, da das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (vgl. Art. 339 Abs. 2 CH-ZPO, § 3 Abs. 1 Entwurf). Dies gilt für alle zu vollstreckenden Fälle, d.h. unabhängig davon, welches Gericht den zu vollstreckenden Entscheid gefällt hat. Konkret bedeutet dies, dass auch bei friedensrichterlichen Urteilen oder Urteilen der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts die Bezirksgerichtspräsidien als Vollstreckungsgericht amten. Diese Zuständigkeit ist sinnvoll, weil in der CH-ZPO für die Vollstreckung ein besonderes Verfahren vorgesehen ist und weil auch für ausserkantonale Urteile die Vollstreckung im Kanton Basel-Landschaft verlangt werden kann, weshalb für diese Fälle eine einheitliche Instanz für zuständig erklärt werden muss. Sie gilt aber nur dann, wenn die urteilende Instanz nicht schon selber konkrete Vollstreckungsmassnahmen angeordnet hat und der Entscheid direkt vollstreckt werden kann (vgl. Art. 236 Abs. 3, Art. 337 Abs. 1 CH-ZPO).

Als Vollstreckungsbehörde wird wie bisher die Sicherheitsdirektion bezeichnet (vgl. §§ 280-283 BL-ZPO).

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11 Änderung bisherigen Rechts

In zahlreichen Erlassen wird heute auf die Verfahrensbestimmungen der BL-ZPO verwiesen oder sie enthalten Verfahrensbestimmungen, die durch die CH-ZPO obsolet werden. Die meisten Anpassungen betreffen daher eine Aktualisierung dieser Verweise auf die CH-ZPO oder die Aufhebung obsoleter Bestimmungen. Nachfolgend werden nur diejenigen Änderungen kommentiert, die über diese Aktualisierung hinausgehen.

Ziffer 2 betreffend Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Die Ausstandsgründe sind in der CH-ZPO (Art. 47) geregelt (und ebenso in der CH-StPO), so dass das GOG hinsichtlich der Ausstandsgründe nur noch für die Spezialgerichte (Enteignungsgericht, Steuergericht) und für die Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts gelten wird. Eine Lücke bestand bisher in der Frage der Zuständigkeit, wenn ein ganzer Spruchkörper im Ausstand war. Diese wird bei dieser Gelegenheit gefüllt (vgl. § 38 Abs. 1 Bst. a.^{bis} und a.^{ter} Entwurf Änderung GOG).

Die CH-ZPO sieht vor, dass Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Art. 54 Abs. 1). Für die Festlegung der Art und Weise dieser Zugänglichmachung wird die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts als zuständig erklärt (vgl. § 41 Abs. 5 Entwurf Änderung GOG).

Gemäss Art. 54 Abs. 4 CH-ZPO sind lediglich familienrechtliche Verfahren nicht öffentlich (vgl. § 40 Abs. 2 Bst. b Entwurf Änderung GOG). Gemäss geltendem Recht sind Verfahren in Familienrechts- und Erbrechtssachen von der Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Ziffer 6 betreffend Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten wird weiterhin als Schlichtungsbehörde für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen eingesetzt (vgl. Erläuterungen zu § 2).

Entsprechend § 9 des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz wird für die Zuständigkeit für die Instruktion eine gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. § 6^{bis} Entwurf Änderung Gesetz betr. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen).

Ziffer 8 betreffend Verwaltungsprozessordnung (VPO)

§ 54 Abs. 1 Bst. d VPO wird dahingehend geändert, dass das Kantonsgericht als Versicherungsgericht Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung beurteilt und dass für diese Streitigkeiten die CH-ZPO gilt. Im Rahmen der CH-ZPO wird Art. 85 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes - auf das der geltende § 54 Abs. 1 Bst. d VPO verweist - aufgehoben. Es handelt sich dabei um die identischen Streitigkeiten gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, auf das Art. 7 CH-ZPO verweist.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltende basellandschaftliche Zivilprozessordnung wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Art. 404 Abs. 1 CH-ZPO aufgehoben. Gemäss Art. 404 Abs. 1 CH-ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der CH-ZPO rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

Zu erwähnen sind noch die diversen zwischen den Kantonen im Bereich der Zivilrechtspflege geschlossenen Vereinbarungen. Es handelt sich dabei um das Konkordat¹ betr. Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, das Konkordat² über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen, das Konkordat³ über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie das Konkordat⁴ über die Vollstreckung von Zivilurteilen. Diese Konkordate werden mit dem Inkrafttreten der CH-ZPO ungültig und obsolet.

Für die formelle Aufhebung dieser Konkordate bzw. für die Feststellung von deren Ungültigkeit ist der Regierungsrat zuständig⁵.

V. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 23. März 2010

Im Namen des Regierungsrats:
der Präsident:
Wüthrich

der 2. Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

- Entwurf
- Synopse

¹ SGS 221.1

² SGS 221.3

³ SGS 222.1

⁴ SGS 231.1

⁵ Der Rechtsdienst des Regierungsrates nahm im Zusammenhang mit dem obsolet gewordenen Waffenhandels-Konkordat in einem Rechtsgutachten vom August 2000 Stellung zur Frage, ob der Landrat oder der Regierungsrat für die Feststellung der Ungültigkeit dieses Konkordates zuständig ist. Er kam zum Ergebnis, dass der Regierungsrat zuständig ist.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Schweizerische Zivilprozessordnung¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.

B. Zuständigkeiten

I. Schlichtungsversuche

§ 2 Schlichtungsversuche

Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Buchstaben b - e handelt;
- b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz²;
- c. die Bezirksgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;
- e. die Bezirksgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

¹ SR...

² SR 151.1

II. Bezirksgerichte

§ 3 Bezirksgerichtspräsidien

¹Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einzige kantonale Instanz zu beurteilen sind.

²Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³Im Verfahren vor Bezirksgericht entscheiden die Bezirksgerichtspräsidien über die Wiederherstellung gemäss Artikel 148 und 149 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO).¹

§ 4 Dreierkammern der Bezirksgerichte

¹Die Dreierkammern der Bezirksgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Bereich des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)² und des Partnerschaftsgesetzes (PartG)³ unabhängig vom Streitwert sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30'000 bis 100'000 Fr.

²In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

§ 5 Fünferkammern der Bezirksgerichte

Die Fünferkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Fälle, für die das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt, und die nicht in die Zuständigkeit der Dreierkammern der Bezirksgerichte oder in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, fallen.

¹ SR...

² SR 210

³ SR 211.231

III. Kantonsgesicht, Abteilung Zivilrecht

§ 6 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts

¹Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts beurteilt die in die alleinige Zuständigkeit dieses Gesichts fallenden Streitigkeiten, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt.

²Im Verfahren vor Kantonsgesicht entscheidet das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts über die Wiederherstellung gemäss Artikel 148 und 149 ZPO¹.

³Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO².

§ 7 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts

¹Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts beurteilt:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- c. Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor zweiter Instanz;
- d. Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.

²Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO³.

§ 8 Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts

Die Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgesichts beurteilt:

- a. als einzige kantonale Instanz zivilrechtliche Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gesichts geeinigt haben;
- c. Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide der Fünferkammern der Bezirksgerichte.

¹ SR...

² SR...

³ SR...

C. Prozessleitung

§ 9 Prozessleitung

¹Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.

²Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

³Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.

⁴Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.

D. Vollstreckung

§ 10 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11 Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997¹ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert:

§ 8 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

¹ GS 33.0091, SGS 108

² SR...

§ 9 *Instruktion*

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

§ 10 *Zusammensetzung*

Die Schlichtungskommission tagt in Dreierbesetzung und wird vom Sekretariat einberufen.

§§ 11 - 13

aufgehoben

§ 18 *Anwendbares Verfahrensrecht*

Das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

2. Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden

Das Gesetz vom 22. Februar 2001² über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 1 *Einleitungssatz*

*Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft*³

¹Die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

.....

¹ SR...

² GS 34.0161, SGS 170

³ Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des EG StPO. Danach gilt der Gesetzestext der Koordinationsbestimmung 2.

Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft

¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

.....

Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft

¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

.....

§ 36 Absatz 2 (oder Absatz 3)

Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft¹

²Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft

²Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung³.

³Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft

³Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵.

§ 38 Absatz 1 Buchstaben a.^{bis}, a.^{ter}, d, Absatz 2

¹Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

a.^{bis} sofern der Ausstand des ganzen Spruchkörpers in Frage steht:

1. bei erstinstanzlichen Gerichten der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper der jeweiligen Abteilung des Kantonsgerichts;

¹ Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des EG StPO. Danach gilt der Gesetzestext der Koordinationsbestimmung 2.

² SR...

³ SR...

⁴ SR...

⁵ SR...

2. bei zweitinstanzlichen Gerichten der grösste Spruchkörper einer anderen Abteilung des Kantonsgerichts.

a.^{ter} sofern der Ausstand sämtlicher Mitglieder des Kantonsgerichts in Frage steht ein vom Landrat aus den Präsidien und Vizepräsidien und, soweit erforderlich, aus den übrigen Mitgliedern der erstinstanzlichen Gerichte gewähltes besonderes Gericht in der gleichen Grösse wie der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper.

d. das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts über den Ausstand von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;

²Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Zivilverfahren gilt ergänzend die Schweizerische Zivilprozessordnung¹. Zuständig für die Beurteilung ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe b

²In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen:

b. in Familienrechtssachen;

§ 41 Absatz 5

⁵In Zivilsachen werden die schriftlich eröffneten Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Art und Weise der Zugänglichmachung.

§ 43 Absatz 6

⁶Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

¹ SR...

² SR...

3. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

²Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung².

4. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002³ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 15

aufgehoben

5. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997⁴ wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 zweiter Satz

³...Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung⁵.

¹ GS 36.0153, SGS 211

² GS..., SGS...

³ GS 34.0809, SGS 212

⁴ GS 33.0098, SGS 217

⁵ SR...

6. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995¹ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 106 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² in Verbindung mit Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung³, beschliesst:

§ 1 Absätze 1 und 2

¹Die kantonale Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten (Schlichtungsstelle) ist die Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.

²Alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen sind der Schlichtungsstelle zu unterbreiten.

§ 3 Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungskommission

Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft

Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft

Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵.

Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft

Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

¹ GS 32.210, SGS 223

² GS 29.276, SGS 100

³ SR...

⁴ SR...

⁵ SR...

§ 4 Absatz 2

aufgehoben

§ 5 *Anwendbares Recht*

Für das Verfahren vor der Schlichtungskommission gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 6

aufgehoben

§ 6^{bis} *Instruktion*

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

§ 7 *Zusammensetzung*

Die Schlichtungskommission tagt unter dem Vorsitz einer unabhängigen Person, in der Regel mit zwei, ausnahmsweise mit vier Schlichtungskommissionsmitgliedern.

§§ 8 - 15

aufgehoben

§ 16 *Gerichtliche Beurteilung*

Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung³.

§ 17

aufgehoben

¹ SR...

² SR...

³ SR...

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 14 Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren

Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz² zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung³.

8. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3

³Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵.

§ 22 Absatz 1 zweiter Satz

.....Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung⁶.

§ 54 Absatz 1 Buchstabe d

¹Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung. Für diese Streitigkeiten gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung⁸.

¹ GS 32.753, SGS 233

² GS...,SGS...

³ SR...

⁴ GS 31.847, SGS 271

⁵ SR...

⁶ SR...

⁷ SR 832.10

⁸ SR...

9. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 64 Absatz 2

²Es hat sich darüber auch selbst durch Auszüge aus den öffentlichen Büchern oder durch Einsichtnahme in dieselben, durch Augenschein und durch andere geeignete Nachforschungen Gewissheit zu verschaffen. Es kann Sachverständige und Zeugen einvernehmen; es gelten dafür sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

10. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952³ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft⁴

³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵ bzw. das Gesetz vom 3. Juni 1999⁶ betreffend die Strafprozessordnung zur Anwendung.

Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft

³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸ zur Anwendung.

¹ GS 20.169, SGS 410

² SR...

³ GS 20.520, SGS 486.1

⁴ Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des EG StPO. Danach gilt der Gesetzestext der Koordinationsbestimmung 2.

⁵ SR...

⁶ GS 33.825, SGS 251

⁷ SR...

⁸ SR...

Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft

³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung² zur Anwendung.

11. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

Der Landratsbeschluss vom 18. Dezember 1911³ wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

§ 2

Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

12. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919

Die Vollziehungsverordnung vom 19. Januar 1920⁵ zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914

§ 8

aufgehoben

¹ SR...

² SR...

³ GS 16.172, SGS 562.1

⁴ SR...

⁵ GS 16.780, SGS 221.2

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 1961¹ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Artikel 404 Absatz 1 ZPO² aufgehoben.

F. Schlussbestimmung**§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung³ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 22.34, SGS 221

² SR...

³ SR...

Synopsis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen	Kommentar
Beim Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung handelt es sich um ein neues Gesetz. In diesem Gesetz werden die kantonalen Regelungen der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichte verankert. Diese entsprechen grundsätzlich den diesbezüglichen Bestimmungen der geltenden kantonalen Zivilprozessordnung (BL-ZPO). Alle Verfahrensbestimmungen in der BL-ZPO werden durch die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (CH-ZPO) obsolet.		
	A. Allgemeine Bestimmung § 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.	<i>Umschreibung des Gegenstands des Gesetzes.</i> <u>Sachliche Zuständigkeit:</u> Welches Gericht in welchem Rechtsgebiet zuständig ist (für das Zivilrecht sind die Friedensrichter/innen, die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht zuständig, vgl. § 83 Abs. 1 KV, § 82 GOG). <u>Funktionelle Zuständigkeit:</u> Welches Gericht in einer

		<i>Streitsache in welcher Phase eines Prozesses zuständig ist (Präsidium, Fünferkammer der Bezirksgerichte bzw. des Kantonsgerichts).</i>
§ 2 Abs. 1 BL-ZPO ¹Vorbehalten die Ausnahmen des § 3 müssen alle Rechtsstreitigkeiten beim Friedensrichteramt anhängig gemacht werden. Aufgabe der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ist es, auf eine gütliche Verständigung der Parteien hinzuwirken.	B. Zuständigkeiten I. Schlichtungsversuche § 2 Schlichtungsversuche Zuständig für Schlichtungsversuche sind: a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Buchstaben b - e handelt; b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.	<i>Gemäss Art. 197 CH-ZPO gilt der Grundsatz, dass dem Entscheidungsverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgeht. In summarischen Verfahren entfällt das Schlichtungsverfahren (Art. 198 Bst. a CH-ZPO).</i> <i>vgl. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (SGS 108).</i>

	(§ 2) c. die Bezirksgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten; d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;	<i>Diese Streitigkeiten sind nach geltendem Recht der friedensrichterlichen Verhandlung nicht unterstellt. Sie sind somit direkt bei den Bezirksgerichten einzuklagen. Diese Rechtslage hat sich bewährt.</i> <i>Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten wird entsprechend der geltenden Rechtslage für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen beibehalten (Art. 274a Abs. 1 OR) und nicht nur wie von der CH-ZPO (Art. 200 Abs. 1) vorgeschrieben auf Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen beschränkt (für letztere Streitigkeiten müssen die Kantone eine paritätische Schlichtungsbehörde vorsehen).</i>
--	---	--

	(§ 2) e. die Bezirksgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.	<i>Klagen für diese Streitigkeiten sollen weiterhin direkt bei den Bezirksgerichtspräsidien eingereicht werden, da es sich oft um komplexe Fälle handelt, die juristische Kenntnisse erfordern.</i>
§ 4 Absatz 1 BL-ZPO ¹Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen Zivilfälle bis zu einem Streitwert von 10'000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, sowie alle Fälle, für die das Bundesrecht ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht. § 264 Abs. 1 BL-ZPO Einfache und rasche Verfahren nach Bundesrecht beurteilt das Bezirksgerichtspräsidium.	II. Bezirksgerichte § 3 Bezirksgerichtspräsidien ¹Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einzige kantonale Instanz zu beurteilen sind.	<i>Die CH-ZPO unterscheidet zwischen dem ordentlichen, vereinfachten und summarischen Verfahren. Das vereinfachte Verfahren gilt bis zu einem Streitwert von 30'000 Fr. (Art. 243 Abs. 1 CH-ZPO). Somit bedeutet diese Regelung im Bereich des vereinfachten Verfahrens eine Erweiterung der Ab-spruchskompetenz der Bezirksge-richtspräsidien von bisher 10'000 Fr. auf 30'000 Fr.</i> <i>Die bisherigen Zuständigkeiten des Präsidiums des Kantonsgerichts</i>

§ 7^{bis} Absätze 1 und 5 BL-ZPO ¹Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung, der Trennung und der Auslösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sowie der Scheidungs-, Trennungs- und Auflösungsvereinbarung bei umfassender Einigung und Teileinigung. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ⁵Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils oder eines Urteils über die Auflösung	(§ 3) ²Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.	<i>für das Amortisationsverfahren¹ und das Verfahren betr. Gegen- darstellung² (§ 10^{bis} Abs. 1 Bst. a + c BL-ZPO) sowie der Dreier- kammer des Kantonsgerichts als Nachlassgericht (§ 11 Ziff. 4 BL- ZPO) gehen auf die Bezirksge- richtspräsidien über. Es handelt sich dabei um Prozesse, die im summarischen Verfahren durchzu- führen sind und die nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts fallen (vgl. Art. 5 Abs. 1 CH-ZPO).</i> <i>Die Zuständigkeit der Bezirksge- richtspräsidien für die Beurteilung der Scheidung und der Trennung bzw. der Auflösung einer einge- tragenen Partnerschaft auf ge- meinsames Begehren bei umfass- ender Einigung entspricht gel- tendem Recht. Neu soll bei</i>
---	--	--

¹ Kraftloserklärung von Wertpapieren und Versicherungspolice (vgl. Art. 43 und 250 Bst. d Ziff. 1 CH-ZPO)

² vgl. Art. 28g ff. ZGB

einer eingetragenen Partnerschaft sowie die Abänderung auf gemeinsames Begehren gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss. § 7^{bis} Absatz 4 BL-ZPO ⁴Scheidungen, Trennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten bzw. der Partnerinnen und Partner dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden. Ein Anspruch auf einzelrichterliche Beurteilung besteht nicht. § 221 Absatz 1 BL-ZPO ¹War eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten oder vor Gericht zu erscheinen, kann ihr das Präsidium auf Gesuch um Wiedereinsetzung die Frist neu ansetzen oder die Parteien nochmals zur Verhandlung vorladen.	(§ 3) ³Im Verfahren vor Bezirksgericht entscheiden die Bezirksgerichtspräsidien über die Wiederherstellung gemäss Artikel 148 und 149 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO).	<i>Teileinigung die Dreierkammer allein zuständig sein. Damit wird demselben Spruchkörper das gesamte Verfahren zugewiesen. Die geltende Zuständigkeitsregelung, wonach die Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung auf übereinstimmenden Antrag dem Bezirksgerichtspräsidium unterbreitet werden kann, hatte ihre Begründung in der Bedenkfrist. Diese wurde auf den 1. Febr. 2010 aufgehoben.</i> <i>Für die Wiederherstellung einer versäumten Prozesshandlung wird unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer) das Bezirksgerichtspräsidium für die vor dem Bezirksgericht hängigen Fälle als zuständig erklärt.</i>
---	---	--

§ 7 Bst. c BL-ZPO

c. in allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Partnerschaftsgesetz (PartG) dem Gericht eine definitive oder auf lange Dauer gerichtete Entscheidung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist die Dreierkammer des Bezirksgerichts zuständig.

§ 7^{bis} Abs. 2 BL-ZPO

²Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit sowie für Klagen auf Auflösung und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen Scheidungs-, Trennungs- und Auflösungsfolgen und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung, Trennung oder Auflösung und unstreitigen Scheidungs-, Trennungs- und Auflösungsfolgen.

§ 4 Dreierkammern der Bezirksgerichte

¹Die Dreierkammern der Bezirksgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Bereich des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG) unabhängig vom Streitwert sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30'000 bis 100'000 Fr.

Die Dreierkammern der Bezirksgerichte sind zuständig für Entscheide aus dem Bereich des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG), soweit nicht eine andere Zuständigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dies unabhängig von einem allfälligen Streitwert gilt. Vorgeschlagen wird weiter, dass die Dreierkammern vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 30'000 bis 100'000 Fr. beurteilen. Heute sind dafür die Fünferkammern zuständig. Diese Fälle sind nicht allzu zahlreich. Mit der Reduzierung des Spruchkörpers kann die Einsatzflexibilität erhöht werden. Die Bezirksgerichte können mit entsprechender Rotation dafür sorgen, dass die nebenamtlichen Richter/

§ 7bis Abs. 3 BL-ZPO ³In der Dreierkammer sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.	(§ 4) ²In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.	<i>innen zu regelmässigen Einsätzen kommen.</i> <i>Gemäss geltendem Recht ist die Vertretung beider Geschlechter auf Verfahren betr. Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft beschränkt. Neu erfolgt eine Ausdehnung auf familienrechtliche Fälle.</i>
§ 8 BL-ZPO Die Fünferkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Zivilstreitigkeiten, die nicht endgültig von den Friedensrichtern bzw. Friedensrichterinnen oder den Bezirksgerichtspräsidien oder den Dreierkammern der Bezirksgerichte erledigt werden können und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Kantonsgerichts fallen, sofern der strittige Betrag 30'000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, übersteigt oder unbestimmt ist.	§ 5 Fünferkammern der Bezirksgerichte Die Fünferkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Fälle, für die das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt, und die nicht in die Zuständigkeit der Dreierkammern der Bezirksgerichte oder in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, fallen.	<i>Die Fünferkammern der Bezirksgerichte sind für die im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Prozesse zuständig. Davon ausgenommen sind die im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Prozesse auf dem Gebiet des ZGB und des PartG, vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30'000 bis 100'000 Fr., für die die Zuständigkeit der Dreierkammern vorgesehen ist (vgl. § 4 Abs. 1 Entwurf), weiter die in die Zuständigkeit des Kantons-</i>

		<i>gerichts fallenden Prozesse (vgl. § 8 Entwurf, Art. 5 Abs. 1 CH-ZPO).</i>
§ 221 Absatz 1 BL-ZPO ¹War eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten oder vor Gericht zu erscheinen, kann ihr das Präsidium auf Gesuch um Wiedereinsetzung die Frist neu ansetzen oder die Parteien nochmals zur Verhandlung vorladen.	III. Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht § 6 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ¹Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt die in die alleinige Zuständigkeit dieses Gerichts fallenden Streitigkeiten, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt. ²Im Verfahren vor Kantonsgericht entscheidet das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts über die Wiederherstellung gemäss Artikel 148 und 149 ZPO.	<i>Neue Regelung</i> <i>Wo das Bundesrecht eine einzige Instanz vorsieht und der Prozess im summarischen Verfahren durchzuführen ist, wird die Zuständigkeit des Präsidiums vorgesehen.</i> <i>Für die Wiederherstellung einer versäumten Prozesshandlung wird unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer) das Präsidium für die vor dem Kantonsgericht hängigen Fälle als zuständig erklärt.</i>

	(§ 6) ³Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO.	<i>Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist das Präsidium als staatliches Gericht zuständig für die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter/innen und die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (vgl. Art. 356 Abs. 2 CH-ZPO). Dies in Abgrenzung zur Dreierkammer als Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 356 Abs. 1 CH-ZPO, § 7 Abs. 2 Entwurf). Diese Zuständigkeitsordnung entspricht heutiger Praxis.</i>
§ 11 BL-ZPO Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig: 1. als einzige kantonale Instanz für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;	§ 7 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ¹Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt: a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;	

2 als Appellationsinstanz für Appellationen gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte; 3. als Beschwerdeinstanz a. für Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte; b. für Disziplinarbeschwerden gegen die unteren Gerichtenstellen sowie Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden; c. für Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung vor zweiter Instanz. 4. als Nachlassgericht nach Artikel 293 ff. und 305 ff. SchKG mit Ausnahme der Zuständigkeit für die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Artikel 333 ff. SchKG.	(§ 7) b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte; c. Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor zweiter Instanz; d. Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen. ²Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.	<i>Für Disziplinarbeschwerden gegen untere Instanzen ist gemäss § 60 Abs. 1 Bst. b. Personalgesetz die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zuständig.</i> <i>Als Nachlassgericht ist neu das Bezirksgerichtspräsidium zuständig (vgl. Kommentar zu § 3 Abs. 1 Entwurf).</i> <i>Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Dreierkammer als Rechtsmittelinstanz zuständig für</i>
---	---	---

	(§ 7)	<i>Beschwerden und Revisionsgesuche sowie die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit. Diese Zuständigkeit ergibt sich in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Präsidiums gemäss Art. 356 Abs. 2 CH-ZPO (vgl. § 6 Abs. 3 Entwurf). Diese Zuständigkeitsordnung entspricht heutiger Praxis.</i>
§ 12 Abs. 1 BL-ZPO ¹Die Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig: 1. als einzige kantonale Instanz: a. für zivilrechtliche Streitigkeiten, in denen die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt; b. für Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben; 2. als Appellationsinstanz für Appellationen gegen Entscheide der Fünferkammern der Bezirksgerichte;	§ 8 Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Die Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt: a. als einzige kantonale Instanz zivilrechtliche Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben; c. Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide der Fünferkammern der Bezirksgerichte.	

3. als Beschwerdeinstanz: a. für Beschwerden gegen Entscheide der Fünferkammern der Bezirksgerichte; b. für die Verfahren gegen Schiedsgerichtsurteile gemäss Artikel 3 Buchstabe f des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.	(§ 8)	<i>Für diese Verfahren gilt die CH-ZPO. Das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit wird obsolet.</i>
	C. Prozessleitung § 9 Prozessleitung ¹Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung. ²Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	<i>Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage. In zahlreichen Bestimmungen der BL-ZPO ist diese Zuständigkeit enthalten (vgl. bspw. §§ 98 Abs. 3, 99). Dazu gehören auch die erforderlichen Entscheide im Rahmen eines Verfahrens, so bspw. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.</i>

	(§ 9) ³Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen. ⁴Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.	<i>Der Mediation als Alternative zur Schlichtung kommt ein hoher Stellenwert zu, weshalb die Verpflichtung, auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen, verankert wird.</i> <i>Aus Gründen der Prozessökonomie wird das Präsidium für Abschreibungen von Verfahren (vgl. Art. 241, 242 CH-ZPO) und Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen von Prozessvoraussetzungen als zuständig bezeichnet (betr. offensichtliche Unzuständigkeit vgl. § 101 BL-ZPO, wonach das Präsidium die Anhandnahme der Klage verweigert). Diese präsidiale Zuständigkeit gilt auch im Rechtsmittelverfahren (bspw. bei Verletzung von Rechtsmittelformalien oder bei offenkundig unzulässigen Rechts-</i>
--	---	---

		<i>mitteln) und sie gilt unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit für den materiellen Entscheid.</i>
§ 280 BL-ZPO Bei Verpflichtung einer Partei zu einer persönlichen Leistung....., kann der Berechtigtebeim Präsidium der urteilenden Instanz den Urteilsvollzug verlangen. Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, die vollständige Verrichtung der Leistung durch einen Dritten anzuordnen. § 281 BL-ZPO Bei Verpflichtung einer Partei zur Herausgabe einer beweglichen Sache....., kann der Berechtigte beim Präsidium der urteilenden Instanz den Urteilsvollzug verlangen. Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektiondie Sache dem Verpflichteten....wegzunehmen und dem Berechtigten zu übergeben. 283 BL-ZPO Bei Verpflichtung einer Partei zur Einräumung von Grundbesitz oder einer Dienstbarkeit, kann der Berechtigte beim Präsidium der urteilenden Instanz den Urteilsvollzug ver-	D. Vollstreckung § 10 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden ¹Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.	<i>Als Vollstreckungsbehörde wird wie bis anhin die Sicherheitsdirektion bezeichnet.</i> <i>Da das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (vgl. Art. 339 Abs. 2 CH-ZPO) sind die Bezirksgerichtspräsidien als Vollstreckungsgericht sachlich zuständig (vgl. § 3 Abs. 1 Entwurf). Dies gilt für alle zu vollstreckenden Fälle, d.h. unabhängig davon, welches Gericht den zu vollstreckenden Entscheid gefällt hat. Diese Zuständigkeit gilt aber nur dann, wenn die urteilende Instanz nicht schon selber konkrete Vollstreckungsmassnahmen angeordnet hat</i>

langen. Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, dem Berechtigten....seinen Besitz zu verschaffen.		<i>und der Entscheid direkt vollstreckt werden kann (vgl. Art. 236 Abs. 3, Art. 337 Abs. 1 CH-ZPO).</i>
	E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts § 11 Änderung bisherigen Rechts <i>(Für den Fall, dass das EG ZPO vor oder gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) in Kraft tritt, oder dass das EG ZPO nach dem EG StPO in Kraft, bedarf es Koordinationsbestimmungen hinsichtlich einiger der nachfolgenden Erlasse (vgl. Ziffern 2, 6 und 10).</i>	
§ 8 Anhebung Das Schlichtungsverfahren ist bei der Schlichtungsstelle schriftlich unter Angabe der Rechtsbegehren zu beantragen.	1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz Das Einführungsgesetz³ vom 27. November 1997 zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert: § 8 Verfahren Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	

³ SGS 108

<i>§ 9 Instruktion</i> ¹Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren ²Sie führt die nötigen Erhebungen zum Sachverhalt durch und kann, sofern ein einfaches und rasches Verfahren gewährleistet bleibt, Zeuginnen und Zeugen vorladen sowie schriftliche Auskünfte einholen. Für die Ausschlussgründe von Zeug-innen und Zeugen gelten die §§ 159 - 162 des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung. ³Wo die Verhältnisse es erfordern, wird den Parteien eine unentgeltliche Verbeiständung bewilligt. <i>§ 10 Verfahrensablauf</i> ¹Die Schlichtungskommission tagt in Dreierbesetzung und wird vom Sekretariat einberufen. ²Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist mündlich und nicht öffentlich. ³Über die Parteiausführungen wird kein Protokoll geführt. ⁴Parteivertretung ist möglich. Die oder der Kommissionsvorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung kann auch bei vertretenen Parteien persönliches Erscheinen anordnen.	(Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz) <i>§ 9 Instruktion</i> Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren. <i>§ 10 Zusammensetzung</i> Die Schlichtungskommission tagt in Dreierbesetzung und wird vom Sekretariat einberufen.	
---	---	--

rechtskräftigen Urteils. <i>§ 18 Anwendbares Verfahrensrecht</i> Das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen untersteht den Regelungen der Zivilprozessordnung für einfache und rasche Verfahren gemäss § 264 ZPO.	(Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz) <i>§ 18 Anwendbares Verfahrensrecht</i> Das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	
<u>Fassung von § 36 Einleitungssatz geltendes GOG</u> Die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen: 	2. Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden Das Gesetz⁴ vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: <i>§ 36 Absatz 1 Einleitungssatz</i> <i>Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft*</i> (*Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des EG StPO. Danach gilt der Gesetzestext der Koordinationsbestimmung 2) ¹Die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuch-	<i>Der Titel dieses Gesetzes wurde im Rahmen des EG StPO vom 12.3.2009 geändert in "Gesetz über die Organisation der Gerichte".</i> <i>Neue Regelung</i> <i>Die Ausstandsgründe sind in der CH-ZPO (Art. 47) geregelt (und ebenso in der CH-StPO), so dass das GOG hinsichtlich der Ausstandsgründe nur noch für die Spezialgerichte (Enteignungsgericht, Steuergericht) und für die Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Sozialver-</i>

⁴ SGS 170

<u>Fassung von § 36 Absatz 1 Einleitungssatz GOG aufgrund Änderung vom 12.3.2009 im Rahmen des EG StPO</u> § 36 Absatz 1 Einleitungssatz ¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen: 	(GOG) ungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen: § 36 Absatz 1 Einleitungssatz <i>Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft</i> ¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen; <i>Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft</i> ¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen; 	sicherungsrecht des Kantonsgerichts gelten wird.
--	---	---

<u>Fassung GOG von § 36 Abs. 2 aufgrund Änderung vom 12.3.2009 im Rahmen des EG StPO</u> ²Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.	(GOG) § 36 Absatz 2 (oder Absatz 3) <i>Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft*</i> (*Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des EG StPO. Danach gilt der Gesetzestext der Koordinationsbestimmung 2) ²Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. <i>Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft</i> ²Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung. ³Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. <i>Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft</i> ³Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	
--	---	--

	(GOG) § 38 Absatz 1 Buchstaben a.^{bis} und a.^{ter}, Buchstabe d, Absatz 2 ¹Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet a.^{bis}sofern der Ausstand des ganzen Spruchkörpers in Frage steht: 1. bei erstinstanzlichen Gerichten der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper der jeweiligen Abteilung des Kantonsgerichts; 2. bei zweitinstanzlichen Gerichten der grösste Spruchkörper einer anderen Abteilung des Kantonsgerichts. a.^{ter}sofern der Ausstand sämtlicher Mitglieder des Kantonsgerichts in Frage steht ein vom Landrat aus den Präsidien und Vizepräsidien und, soweit erforderlich, aus den übrigen Mitgliedern der erstinstanzlichen Gerichte gewähltes besonderes Gericht in der gleichen Grösse wie der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper. d. das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts über den Ausstand von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;	<i>Neue Regelung</i> <i>Eine Lücke besteht gemäss geltendem Recht hinsichtlich der Zuständigkeit, wenn ein ganzer Spruchkörper im Ausstand steht. Mit dieser Bestimmung wird diese Lücke gefüllt.</i>
--	--	---

§ 38 Absatz 2 GOG ²Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Beurteilung ist die Abteilung, welche Verfassungs- und Verwaltungssachen beurteilt. § 40 Absatz 2 Buchstabe b GOG ²In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen: b. in Familienrechts- und Erbrechtssachen;	(GOG) § 38 Absatz 2 ²Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <i>Für Zivilverfahren gilt ergänzend die Schweizerische Zivilprozessordnung.</i> Zuständig für die Beurteilung ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. § 40 Absatz 2 Buchstabe b ²In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen: b. in Familienrechtssachen; § 41 Absatz 5 ⁵In Zivilsachen werden die schriftlich eröffneten Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Art und Weise der Zugänglichmachung.	Gemäss Art. 54 Abs. 4 CH-ZPO sind lediglich familienrechtliche Verfahren nicht öffentlich. Neue Regelung Die CH-ZPO (Art. 54) sieht vor, dass Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Für die Festlegung der Art und Weise dieser Zugänglichmachung wird die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts als zuständig bezeichnet.
--	---	---

	(GOG) § 43 Absatz 6 ⁶Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	<i>Diese Bestimmung verweist auf die CH-ZPO hinsichtlich der Regelungen betr. Ruhe und Ordnung während den Gerichtsverhandlungen (vgl. Art. 128 CH-ZPO betr. Verfahrensdisziplin). In Zivilverfahren findet für diesen Bereich nach geltendem Recht § 43 GOG Anwendung.</i>
§ 2 Absatz 2 EG ZGB ²Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach der Zivilprozessordnung.	3. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Das Gesetz⁵ vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 2 EG ZGB ²Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.	

⁵ SGS 211

<i>§ 15 Bürgschaft, richterliche Zuständigkeit</i> ¹Zuständig gemäss Artikel 496 Absatz 2 und Artikel 501 Absatz 2 OR ist der Rechtsöffnungsrichter oder die Rechtsöffnungsrichterin. Er oder sie entscheidet in dem hierfür geltenden Verfahren (§ 263 in Verbindung mit § 262 des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung, ZPO). Die in der ZPO vorgesehenen Beweismittel sind zulässig. ²Gegen den Entscheid des Rechtsöffnungsrichters oder der Rechtsöffnungsrichterin kann unter den Voraussetzungen des § 9 ZPO innert 3 Tagen appelliert werden. Im Übrigen geltend für die Appellation und Anschlussappellation die Vorschriften der §§ 261 ff. ZPO.	4. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts Das Gesetz⁶ vom 17. Oktober 2002 über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: § 15 aufgehoben	
	5. Notariatsgesetz Das Notariatsgesetz⁷ vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:	

⁶ SGS 212

⁷ SGS 217

§ 18 Absatz 3 zweiter Satz ³...Für den Nachweis der Mittellosigkeit gilt das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO).	(Notariatsgesetz) § 18 Absatz 3 zweiter Satz ³...Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.	
<i>Ingress</i> Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 106 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 in Verbindung mit <i>Artikel 274 OR</i>, beschliesst: § 1 Absatz 1 und Absatz 2 ¹Die kantonale Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten (Schlichtungsstelle) ist die Schlichtungsbehörde <i>gemäss Artikel 274a Absatz 1 und 2 des Obligationenrechts (OR)</i>.	6. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen Das Gesetz⁸ vom 22. März 1995 über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: <i>Ingress</i> Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 106 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 in Verbindung mit <i>Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung</i>, beschliesst: § 1 Absätze 1 und 2 ¹Die kantonale Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten (Schlichtungsstelle) ist die Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.	<i>Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten wird entsprechend der geltenden Rechtslage für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbe-</i>

⁸ SGS 223

²Alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen sind vor Anrufung richterlicher Behörden der Schlichtungsstelle zu unterbreiten, soweit sich deren Zuständigkeit aus Bundesrecht ergibt. Nicht bei der Schlichtungsstelle anhängig zu machen sind insbesondere Rechtsöffnungs-, Arrest- und Verbotsverfahren. <i>§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i> Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. <u>Fassung Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten aufgrund Änderung vom 12.3.2009 im Rahmen des EG StPO</u> <i>§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i> Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG).	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) ²Alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen sind der Schlichtungsstelle zu unterbreiten. <i>§ 3 Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i> <i>Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft</i> Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. <i>Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft</i> Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. <i>Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft</i> Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	weglichen Sachen beibehalten (vgl. Kommentar zu § 2 Bst. d Entwurf). Art. 274a OR wird im Rahmen des Erlasses der CH-ZPO aufgehoben.
--	---	---

§ 4 Absatz 2 ²Ausserdem entscheidet sie (<i>die Schlichtungsstelle</i>) in sinngemässer Anwendung von § 37 des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) über ihre Zuständigkeit sowie über das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung. § 5 <i>Sinngemässe Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung</i> ¹Für das Verfahren vor der Schlichtungskommission gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) über die Parteien (§§ 44-49), über die Parteivertretung (§§ 50-52), über die Vorladung der Parteien (§§ 55-66), über das Verfahren vor dem Friedensrichteramt (§§ 87, 88, 90-92 sowie 94) sowie über das Beweisverfahren und die Beweismittel (§§ 132-194), sofern ein einfaches und rasches Verfahren gewährleistet bleibt. ²Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über die Kostenlosigkeit.	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) § 4 Absatz 2 aufgehoben § 5 <i>Anwendbares Recht</i> Für das Verfahren vor der Schlichtungskommission gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	
--	---	--

<i>§ 6 Zusammenlegung von Verfahren und gemeinsame Vertretung</i> Die von mehreren Parteien oder gegen mehrere Parteien angehobenen Verfahren können mit ihrer Zustimmung zusammengelegt werden, wenn die strittigen Fragen gleichartig sind und Mietobjekte der gleichen Liegenschaft betreffen. Unter den gleichen Voraussetzungen können mehrere Parteien auch einen gemeinsamen Vertreter bestimmen. <i>§ 7 Verhandlung und Beratung</i> ¹Die Schlichtungskommission tagt unter dem Vorsitz einer unabhängigen Person, in der Regel mit zwei, ausnahmsweise mit vier Schlichtungskommissionsmitgliedern. ²Die Verhandlungen vor der Schlichtungskommission sind öffentlich. ³Die Beratungen finden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt.	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) <i>§ 6</i> aufgehoben <i>§ 6^{bis}</i> Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren. <i>§ 7 Zusammensetzung</i> Die Schlichtungskommission tagt unter dem Vorsitz einer unabhängigen Person, in der Regel mit zwei, ausnahmsweise mit vier Schlichtungskommissionsmitgliedern.	<i>Mit dieser Bestimmung wird - in Analogie zu § 9 des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz - für die Zuständigkeit für die Instruktion die gesetzliche Grundlage geschaffen.</i>
---	---	---

<i>§ 8 Rechtshilfe</i> Zur Feststellung des Sachverhalts leisten andere kantona- le und kommunale Behörden der Schlichtungskommission Rechtshilfe. <i>§ 9 Massgeblichkeit der Parteibegehren</i> Der Schlichtungsvorschlag oder der Entscheid der Schli- chtungskommission hält sich im Rahmen der Parteibegehr- en. <i>§ 10 Ausbleiben der Parteien</i> Leisten eine oder beide Parteien der Vorladung keine Folge, so findet die Verhandlung trotzdem statt. <i>§ 11 Nichterscheinen bei Schlichtungskompetenz</i> ¹In den Fällen, die in der Schlichtungskompetenz der Schlichtungskommission liegen, formuliert sie ihren Schli- chtungsvorschlag nach Anhören der erschienenen Par- teien aufgrund der Akten und nach Abnahme der Beweise. Die Schlichtungskommission kann bei unklarer Sachlage eine zweite Verhandlung anordnen. ²Der Schlichtungsvorschlag wird den Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Annahme oder Ablehnung zuge-	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) <i>§ 8</i> aufgehoben <i>§ 9</i> aufgehoben <i>§ 10</i> aufgehoben <i>§ 11</i> aufgehoben	
---	--	--

stellt. ³Wird der Schlichtungsvorschlag nicht innert Frist angenommen, gelten die Schlichtungsverhandlungen als gescheitert. Im Schlichtungsvorschlag ist auf diese Rechtslage hinzuweisen. <i>§ 12 Nichterscheinen bei Entscheidkompetenz</i> ¹In den Fällen, die in der Entscheidkompetenz der Schlichtungskommission liegen, wird bei Nichterscheinen einer oder mehrerer Parteien der Schlichtungsversuch als gescheitert angesehen. Vorbehalten bleibt bei unklarer Sachlage die Anordnung einer zweiten Schlichtungsverhandlung. ²Ist der Schlichtungsversuch gemäss Absatz 1 gescheitert, entscheidet die Schlichtungskommission nach Anhörung der erschienenen Partei aufgrund der Akten und nach Abnahme der Beweise. In den Vorladungen ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. <i>§ 13 Zweite Verhandlung nach Nichterscheinen</i> Unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 221-223) kann die Schlichtungskommission	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) <i>§ 12</i> aufgehoben <i>§ 13</i> aufgehoben	
---	--	--

in den in §§ 11 und 12 genannten Fällen nach Nichterscheinen einer Partei auf deren Begehren die Durchführung einer zweiten Verhandlung anordnen. Bei Anordnung der Wiederaufnahme kann die Schlichtungskommission direkt eine neue Verhandlung durchführen. <i>§ 14 Reihenfolge der Behandlung der Wiedereinsetzung und der gerichtlichen Klage</i> Wird von der nicht erschienenen Partei nach durchgeführter Schlichtungsverhandlung sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt als auch das erstinstanzliche Gericht angerufen, so wird zunächst von der Schlichtungskommission über das bei ihr eingereichte Gesuch entschieden. <i>§ 15 Verfahrenskosten und Entschädigung</i> ¹Wenn die Schlichtungskommission als Schiedsgericht amtet und in Fällen mutwilliger Prozessführung bemessen sich die Kosten in Anlehnung an die §§ 8 und 10 der Verordnung vom 31. März 1980 über die Gebühren der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Für die Kostenüberwälzung gelten die §§ 209-211 des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss.	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) <i>§ 14</i> aufgehoben <i>§ 15</i> aufgehoben	
--	--	--

²Die Vorschriften der ZPO über die unentgeltliche Prozessführung (§§ 71ff.) gelten sinngemäss in denjenigen Fällen, in denen die Schlichtungskommission zum Entscheid befugt ist. <i>§ 16 Verfahren</i> ¹Stellt die Schlichtungskommission das Nichtzustandekommen einer Einigung fest, muss diejenige Partei, die auf ihrem Begehren beharrt, innert 30 Tagen die gerichtliche Beurteilung beim Bezirksgerichtspräsidium verlangen. ²Bei Entscheiden der Schlichtungskommission können die Parteien innert 30 Tagen die gerichtliche Beurteilung beim Bezirksgerichtspräsidium verlangen. ³Für das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen unbeweglicher Sachen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO), wobei insbesondere die Vorschriften über das einfache und rasche Verfahren Anwendung finden. ⁴Die Appellation ist unter den Voraussetzungen von § 9 des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) möglich.	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) <i>§ 16 Gerichtliche Beurteilung</i> Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	
--	---	--

§ 17 Bezirksgerichtspräsidium als Ausweisungs- bzw. Erstreckungsbehörde ¹Wird eine ausserordentliche Kündigung, die wegen Zahlungsrückstandes (Artikel 257d Absatz 2 OR) oder mangelnde Sorgfalts- und Rücksichtnahme (Artikel 257f Absätze 3 oder 4 OR) bzw. aus wichtigen Gründen (Artikel 266g Absatz 1 OR) oder wegen Konkurs der Mieterschaft (Artikel 266h Absatz 2 OR) erfolgte, angefochten und ist ein Ausweisungsverfahren hängig, so entscheidet das Bezirksgerichtspräsidium als Ausweisungsbehörde in Anwendung von Artikel 274g Absätze 1 und 2 OR auch über die Wirkung der Kündigung. ²Liegt eine vorzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen (Artikel 266g Absatz 1 OR) vor, so entscheidet das Bezirksgerichtspräsidium auch über die Erstreckung des Mietverhältnisses. ³Gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidiums kann, sofern damit allein die Überprüfung des Entscheides über die Ausweisung verlangt wird, die Dreierkammer des Bezirksgerichtes mit Einsprache im Sinne von § 253 des Gesetzes vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) angerufen werden.	(Gesetz betr. Miet- und Pachtstreitigkeiten) § 17 aufgehoben	
--	--	--

<i>§ 14 Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren</i> Für die richterlichen Zuständigkeiten und Verfahren gilt die Zivilprozessordnung.	7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Das Einführungsgesetz⁹ vom 19. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: <i>§ 14 Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren</i> Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung.	
<i>§ 12 Absatz 3</i> ³Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.	8. Verwaltungsprozessordnung Das Gesetz¹⁰ vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: <i>§ 12 Absatz 3</i> ³Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	

⁹ SGS 233

¹⁰ SGS 271

§ 22 Absatz 1 zweiter SatzFür den Nachweis der Mittellosigkeit gilt § 71 Absatz 1 der Zivilprozessordnung. § 54 Absatz 1 Buchstabe d ¹Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten: d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Artikel 85 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004	(VPO) § 22 Absatz 1 zweiter SatzFür die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung. § 54 Absatz 1 Buchstabe d ¹Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten: d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung. Für diese Streitigkeiten gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.	<i>Im Rahmen der CH-ZPO wird Art. 85 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgehoben. Es handelt sich dabei um die identischen Streitigkeiten gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, auf das Art. 7 CH-ZPO¹¹ verweist.</i>
§ 64 Absatz 2 ²Es (das Gericht) hat sich darüber auch selbst durch Auszüge aus den öffentlichen Büchern oder durch	9. Gesetz über die Enteignung Das Gesetz¹² vom 19. Juni 1950 über die Enteignung wird wie folgt geändert: § 64 Absatz 2 ²Es hat sich darüber auch selbst durch Auszüge aus den öffentlichen Büchern oder durch Einsichtnahme in diesel-	

¹¹ Art. 7 CH-ZPO lautet:

Die Kantone können ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung zuständig ist.

¹² SGS 410

Einsichtnahme in dieselben, durch Augenschein und durch andere geeignete Nachforschungen Gewissheit zu verschaffen. Es kann Sachverständige und Zeugen einvernehmen; <i>es gelten dafür sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</i>	(Enteignungsgesetz) ben, durch Augenschein und durch andere geeignete Nachforschungen Gewissheit zu verschaffen. Es kann Sachverständige und Zeugen einvernehmen; <i>es gelten dafür sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.</i>	
<u><i>Geltende Fassung von § 3 Absatz 3</i></u> <i>§ 3 Absatz 3</i> ³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905 sowie des Gesetzes betreffend das Strafverfahren vom 30. Oktober 1941 zur Anwendung. <u><i>Fassung von § 3 Absatz 3 aufgrund Änderung vom 12.3.2009 im Rahmen des EG StPO</i></u> ³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) sowie der Schweizerischen Straf-	10. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz Die Verordnung¹³ (des Landrates) vom 17. November 1952 betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: <i>§ 3 Absatz 3</i> <i>Koordinationsbestimmung 1: EG ZPO tritt vor EG StPO in Kraft</i> (*Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des EG StPO. Danach gilt der Gesetzestext der Koordinationsbestimmung 2) ³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. das Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung zur Anwendung. <i>Koordinationsbestimmung 2: EG ZPO und EG StPO treten gleichzeitig in Kraft</i>	

¹³ SGS 486.1

prozessordnung zur Anwendung.	³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Anwendung. <i>Koordinationsbestimmung 3: EG ZPO tritt nach EG StPO in Kraft</i> ³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Anwendung.	
§ 2 ¹Zur Leitung des Vorverfahrens gemäss den Vorschriften der Artikel 5-14 der bundesrätlichen Verordnung vom 14.	11. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel Der Landratsbeschluss¹⁴ vom 18. Dezember 1911 wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel § 2 Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.	

¹⁴ SGS 562.1

November 1911 ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig, und zwar desjenigen Bezirks, in dem sich das Tier befindet. ²Die Vorschriften der §§ 259 und 260 der Gerichts- und Prozessordnung betreffend das beschleunigte Verfahren finden Anwendung.		
<i>§ 8 Gerichtsverfahren bei Zivilstreitigkeiten BG Art. 29</i> ¹Für das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikhaber und den Arbeitern gelten die Bestimmungen in § 264 der Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905 mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen (BG Art. 29):	12. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 Die Vollziehungsverordnung¹⁵ vom 19. Januar 1920 zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 § 8 aufgehoben	<i>Art. 29 des Bundesgesetzes von 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken regelte das Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen. Diese Bestimmung wurde im Rahmen des Erlasses des Ar-</i>

¹⁵ SGS 221.2

²Berufsmässige Prozessführung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. ³Der Richter hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen; er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und würdigt die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen. ⁴Das Verfahren ist kostenlos. ⁵In Fällen von mutwilliger Prozessführung ist der Richter befugt gegen die fehlbare Partei Bussen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.		<i>beitsgesetzes vom 13. März 1964 aufgehoben.</i>
	§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz¹⁶ vom 21. September 1961 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Artikel 404 Absatz 1 ZPO aufgehoben.	<i>Gemäss Art. 404 Abs. 1 CH ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der CH-ZPO rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.</i>
	F. Schlussbestimmung § 13 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung in Kraft.	

¹⁶ SGS 221

